

16. Wahlperiode

**Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**9. Sitzung des Petitionsausschusses am 20.11.2012**

**Seite 3 - 49**



**15-P-2011-03794-00**

Eslohe  
Ausländerrecht

Im Rahmen eines Anhörungstermins des Petitionsausschusses hat sich ergeben, dass bei Familie B. inzwischen gute Integrationsleistungen vorliegen. Zudem ist eine Rückkehr insbesondere der Kinder der Familie B. in den Kosovo nicht möglich, weil sie als faktische Inländer anzusehen sind und zu dem Heimatland ihrer Eltern keinerlei Beziehung unterhalten. Da die Familie der Minderheit der Volksgruppe der Ashkali angehört, haben besonders die Kinder im Kosovo keinerlei Möglichkeit, sich schulisch bzw. beruflich zu entwickeln.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau B. seit dem 01.11.2012 sozialversicherungspflichtig arbeitet und damit die Familie gesetzlich krankenversichert ist. Zudem übt sie zusätzlich seit einem Jahr einen Minijob aus. Herr B. arbeitet trotz seiner Alzheimererkrankung auf der Basis eines Ein-Euro-Jobs.

Festzustellen ist allerdings, dass die Eltern auch vor dem Hintergrund der Erkrankung des Ehemanns nicht in der Lage sein werden, alleine den Lebensunterhalt der Familie zu decken.

Die Tochter Valentina besucht mit gutem Erfolg die Grundschule und wird möglicherweise zum Schuljahreswechsel in die Realschule wechseln können.

Der Sohn Mus nimmt zurzeit an einer beruflichen Weiterbildung teil, mit dem Ziel, ab Februar oder März 2013 eine Festanstellung im Metallbereich zu bekommen.

Der Sohn Avni ist vollständig integriert und besitzt bereits eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Söhne Mus und Avni haben erklärt, dass sie mit ihren Eltern eine gemeinsame Wohnung beziehen möchten. Sie bilden mit Ihnen dann sozialhilferechtlich eine Bedarfsgemeinschaft. Sie werden Verpflichtungserklärungen abgeben und mit dafür sorgen müssen, dass die Familie keine öffentlichen Mittel mehr beanspruchen muss.

Zur Realisierung dieser Ziele wird der Familie ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt.

**15-P-2011-04450-00**

Espelkamp  
Altenhilfe

Herr S. wendet sich als Vertreter der Interessengemeinschaft von Bevollmächtigten sowie Betreuerinnen und Betreuern von Bewohnerinnen und Bewohnern zweier Wohngemeinschaften gegen die Entscheidung des Kreises Minden-Lübbecke, der die beiden Wohngemeinschaften als Einrichtung im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) einordnet.

In einem Erörterungstermin wurde der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung nach einem Rundgang durch die beiden Wohngemeinschaften sehr ausführlich mit Herrn S., zahlreichen Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) und des Kreises Minden-Lübbecke erörtert.

Auch nach den erfolgten Gebäuderundgängen bleibt der Kreis bei seiner Entscheidung. Sowohl Landesregierung (MGEPA) als auch der Petitionsausschuss haben keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Kreises.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des WTG in den Landtag, der möglicherweise Regelungen zu alternativen Wohnformen enthalten wird, sagte der Kreis zu, von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere der Forderung von kostenverursachenden Anforderungen bis zum Inkrafttreten der Neuregelung abzusehen. Der Kreis stellte jedoch im Termin ausdrücklich klar, dass er bei Beschwerden unverzüglich aufsichtsrechtlich tätig werden muss.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

**15-P-2011-05895-00**

Bergheim  
Sozialhilfe

Frau S. A. beschwert sich über den Rhein-Erft-Kreis, der für ihre behinderte Tochter die Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe für den gesamten Schultag im Rahmen des Offenen Ganztags ablehnt. Der

Kreis lehnt eine Kostenübernahme über die Unterrichtszeit hinaus ab.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung wurden sehr ausführlich mit den Eltern des Kindes sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, Ministerium für Schule und Weiterbildung), des Landschaftsverbands Rheinland, des Rhein-Erft-Kreises, der Schule und der Schule mit Herz e.V. thematisiert.

Das Kind nimmt an drei Tagen am Offenen Ganztage teil, an den übrigen Tagen erfolgen nach dem Unterricht therapeutische Behandlungen.

Für die Zeit ab 14.00 Uhr an den drei Tagen haben Eltern, Schule und Verein eine Lösung gefunden, mit der alle zufrieden sind. Insoweit bedarf es in dieser Zeit keiner besonderen Integrationshilfe.

In der Zeit zwischen dem Unterricht und 14.00 Uhr finden Mittagessen und Lernzeit (Hausaufgabenbetreuung) statt. In dem Erörterungstermin wurde festgestellt, dass es sich dabei nicht um eine reine Betreuung handelt. Die Lernzeit wird nach den Schilderungen der Schule von qualifiziertem Personal (beispielsweise Lehrpersonal und Lerntherapeutin) durchgeführt. Dies verdeutlicht insoweit die Prägung der Lernzeit als schulische Maßnahme. Die Schule schilderte weiter, dass während der Lernzeit die Lernfähigkeit des Kindes, aber auch die soziale Kompetenz, deutlich verbessert und gefördert wird. Dies wurde am Beispiel eines auswendigzulernenden Gedichts anschaulich dargestellt. Somit erhält das Mädchen während der Lernzeit vertiefende Lernangebote, die den zuvor im Unterricht bearbeiteten Inhalt hauptsächlich wiederholen und vertiefen.

Aufgrund der im Erörterungstermin gewonnenen neuen Erkenntnisse hat der Kreis zwischenzeitlich in diesem konkreten Einzelfall die Kosten für eine Integrationshilfe an drei Tagen in der Woche vom Unterrichtsende bis 14.00 Uhr übernommen. Somit wurde dem Anliegen entsprochen.

#### **15-P-2011-05989-00**

Dormagen

#### Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach dem Rehabilitierungsgesetz konkrete Ausgleiche nicht realisierter beruflicher Weiterentwicklung nicht erfasst werden. Hierzu gehören auch Aufstiegsschäden, welche durch die Verhinderung einer beruflichen Weiterentwicklung entstanden sind.

Frau R. hat jedoch die Möglichkeit, durch weitere Studien und Prüfungsleistungen gegebenenfalls einen allgemeinen Universitätsabschluss und damit die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg an Schulen der Sekundarstufe II zu erwerben oder einen lehramtsbezogenen Universitätsabschluss zu erlangen, der den unmittelbaren Zugang zum grundständigen Vorbereitungsdienst ermöglicht.

Der Ausschuss empfiehlt Frau R., sich an der für sie fachlich und regional in Betracht kommenden Universität bei der Studienberatung und beim Landesprüfungsamt I ausführlich beraten zu lassen.

Eine finanzielle Förderung richtet sich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Hierzu sollte sie einen Antrag bei dem zuständigen Studentenwerk oder Akademischen Förderungswerk (Amt für Ausbildungsförderung) der jeweiligen Universität, an der sie das Studium beginnt, stellen.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2011 und vom 21.02.2012.

#### **15-P-2011-05991-00**

Herne

#### Ausländerrecht

Nach mehrfach erfolglos betriebenen Asylverfahren war Herr K. vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht lagen nicht vor. Herr K. ist am 10.11.2011 abgeschoben worden. Diese Maßnahme war rechtmäßig.

Die Ausländerbehörde konnte die Abschiebung aufgrund der Petition nicht stoppen, weil sie erst am 10.11.2011 über das Vorliegen der Petition informiert worden ist.

Hinsichtlich der Reisefähigkeit des Herrn K. bleibt festzuhalten, dass er die ihm vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen und Atteste der Ausländerbehörde trotz Anforderung nicht vorgelegt hatte. Die Reisefähigkeit wurde durch den Amtsarzt bescheinigt.

**15-P-2011-06135-00**

Waldbröl  
Kommunalabgaben

Der Petent wird gebeten, den Ausgang der in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.10.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2011-06670-00**

Neuhausen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass und auf welche Weise Buchungsfehler beim Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBV) fehlerhafte Auszahlungen nach sich gezogen haben. Diese bildeten ihrerseits die Grundlage für die jeweilige Besteuerung. Wegen der im Einzelnen sehr komplexen Vorgänge wird auf die beiden Stellungnahmen des Finanzministeriums (FM) vom 11.05.2012 und 31.07.2012 verwiesen, in denen der Sachverhalt aufgeschlüsselt wird. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die nunmehr zuletzt angestellte Berechnung korrekt ist. Insbesondere kann, sobald bereits steuerliche Konsequenzen aus den innerhalb eines Jahres erfolgten Zu- und Abflüssen gezogen wurden, seitens des LBV nur noch mit den Bruttobeträgen operiert werden. Ausdrücklich begrüßt der Ausschuss vor dem Hintergrund der beim LBV verschuldeten und für die Petentin als Versorgungsempfängerin kaum mehr nachvollziehbaren Fehlerkette die vom FM bekundete Absicht, das LBV anzuweisen, die an die Petentin überzahlten Beträge dieser zu belassen.

Ob auf Grund der nachträglichen Korrekturen möglicherweise die Rechtskraft von Steuerbescheiden aus den letzten Jahren durchbrochen wird und die Petentin neue Steuerbescheide erhält, müssen die für sie

zuständigen baden-württembergischen Steuerbehörden beurteilen. Insofern kann der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen keinen Einfluss nehmen.

Die Petentin erhält Kopien der Stellungnahmen des Finanzministeriums.

**15-P-2011-06882-00**

Wuppertal  
Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischen-

bescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende, aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

**15-P-2012-00584-01**

Drensteinfurt

Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts des Kreises Warendorf nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Ergebnis der inzwischen durchgeführten Gespräche des Jugendamts mit Frau B. und nimmt zur Kenntnis, dass ihr Sohn im Oktober 2012 eine Förderung im Rahmen einer psychomotorischen sozialen Gruppenarbeit beginnen konnte.

**15-P-2012-03431-01**

Dorsten

Personenstandswesen

Aufgrund einer fehlenden Absprache zwischen Ausländerbehörde und Standesamt ist das Verfahren zur Berichtigung des Geburtseintrags des Kindes Sarah von Amtswegen nicht eingeleitet worden. Die näheren Umstände, die hierzu geführt haben, ergeben sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.09.2012. Die Petentin erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss bedauert die inzwischen eingetretene Verzögerung.

Über das weitere Verfahren entscheidet nun das Amtsgericht Essen. Der Petitionsausschuss ist wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt, auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen. Die Anordnung des Gerichts bleibt abzuwarten.

**15-P-2012-03884-01**

Duisburg

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 31.01.2012. Zudem ist

die Angelegenheit in einem Anhörungstermin eingehend erörtert worden.

Bevor Kontenpfändungen ausgesprochen wurden, hat das Finanzamt Mahnungen, eine Vollstreckungsankündigung bzw. die Ablehnung eines Stundungsantrags an die Steuerberaterin der Eheleute W. gesandt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass diese Schreiben die Beraterin nicht erreicht haben. Die Ursache hierfür liegt aber nicht im Einflussbereich der Finanzverwaltung. Die Kontenpfändungen sind mithin zu Recht ergangen.

Soweit die von den Eheleuten W. erteilte Zustellungsvollmacht von der Finanzverwaltung nicht beachtet wurde, ist zur Vermeidung von Wiederholungen das Erforderliche veranlasst worden.

**15-P-2012-06880-01**

Köln

Ausländerrecht

Frau N. wird eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Damit wird ihrem Anliegen entsprochen.

**15-P-2012-07054-00**

Bonn

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Rechtslage vertraut gemacht und stellt fest, dass ein Anspruch des Petenten auf Arbeitslosengeld für den fraglichen Zeitraum vom 08.11. bis zum 04.12.2011 nicht besteht, da der Petent damals 18 Wochenstunden gearbeitet hat und damit die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (über sechs Monate zu erwartende Unfähigkeit, mindestens 15 Wochenstunden zu arbeiten) verfehlt.

Da auch anderweitige Anspruchsgrundlagen für Zahlungen nicht ersichtlich sind, geht der Ausschuss von einer Regelungslücke aus, die er für untragbar hält. Um auf eine Schließung dieser Lücke hinzuwirken, überweist der Ausschuss die Petition an den Deutschen Bundestag, der die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für eine entsprechende gesetzliche Regelung besitzt.

**15-P-2012-07099-00**

Wuppertal  
Besoldung der Beamten  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nicht möglich, da die Kommunal-aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht ausüben und aktuell ein Rechtsverstoß nicht erkennbar ist. Der Petition kann daher auch nicht abgeholfen werden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.04.2012.

**15-P-2012-07120-00**

Windeck  
Jugendhilfe  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Eheleute H. unter der Auflage der Fortsetzung der Familientherapie, dem Ausschluss von körperlicher oder psychischer Gewalt gegenüber ihren Kindern und der medizinischen Begleitung durch Sachverständige das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre beiden Söhne zurückerhalten haben. Die Familiensituation hat sich positiv entwickelt. Die beiden Söhne wohnen wieder bei ihren Eltern.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**15-P-2012-07186-00**

Rhede  
Arbeitsförderung

Herr F. beschwert sich über die Entscheidung und die Vorgehensweise des Jobcenters des Kreises Borken, insbesondere darüber, dass die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs abgelehnt wurde, so dass er zurzeit in einer Obdachlosenunterkunft wohnen muss.

In einem Erörterungstermin wurden der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung sehr ausführlich mit Herrn F. und dem Jobcenter erörtert.

Der Kreis hat nach wie vor Zweifel an der Erwerbsfähigkeit von Herrn F.. Im Erörterungstermin lehnte Herr F. eine

Begutachtung zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts weiter ab.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn F., seine ablehnende Haltung nochmals zu überdenken und sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen. Auf die Möglichkeit der Beratungshilfe wird hingewiesen. Ein entsprechender Antrag wäre beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

**15-P-2012-07197-00**

Heinsberg  
Staatsangehörigkeitsrecht

Die im Bundesgebiet geborene Petentin wird nach bestandskräftig negativem Asylverfahren aufgrund eines beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängigen Wiederaufgreifensverfahrens zur Prüfung von Abschiebungsverboten geduldet.

Ihre Mutter ist im Besitz eines kosovarischen Reisepasses. Ihrem Vater und einem Bruder sind von den serbischen Behörden Pässe ausgestellt worden. Somit ist davon auszugehen, dass es auch der Petentin möglich und zumutbar ist, weitere Schritte zur Erlangung einer Registrierung und damit einhergehend eines Reisepasses zu unternehmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Ausländerbehörde, der Petentin keinen Reiseausweis für Ausländer auszustellen, rechtens.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind derzeit vor allem wegen Nichterfüllung der Passpflicht und fehlender wirtschaftlicher Integration nicht gegeben. Die Petentin hat während des noch laufenden Verfahrens beim BAMF die Möglichkeit, die Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet zu schaffen, indem sie sich nachdrücklich um eine Nachregistrierung bei den beiden in Betracht kommenden Staaten und somit um die Erfüllung der Passpflicht sowie um eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts bemüht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2012-07277-00**

Kerpen

StraßenverkehrHilfe für behinderte Menschen

Frau S. beklagt, dass die Stadt Kerpen die Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG-Regelung“ (sog. „aG-light“) ablehnt.

In einem Erörterungstermin, in dem Frau S. von ihrem Ehemann begleitet wurde, wurden die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen thematisiert.

Vor dem Hintergrund der persönlichen Schilderung von Frau S., dass sich ihr Gesundheitszustand, insbesondere die Gehfähigkeit deutlich verschlechtert hat, aber auch aufgrund des gewonnenen persönlichen Eindrucks vom Gesundheitszustand liegen die Voraussetzungen für eine allgemeine Parkerleichterung nach Einschätzung des Petitionsausschusses vor. Aus dem im Erörterungstermin vorgelegten aktuellen Entlassungsbericht bezogen auf eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme ergibt sich, dass Frau S. degenerative Störungen in mehreren Wirbelsäulenabschnitten hat sowie vor allem im Bereich der Beine sehr kraftlos sei. Aus den Unterlagen ergibt sich weiter, dass die Bewegung der Schultergelenke schmerzhaft ist. Insgesamt ist festzustellen, dass der gesamte Bewegungsapparat beeinträchtigt ist. Im Übrigen klagt Frau S. über stark schmerzende Gelenksbeschwerden. Aus dem Entlassungsbericht ergibt sich außerdem die Diagnose Fibromyalgie. Zudem werden Frau S. zu Lasten ihrer Krankenkasse seit 2009 physiotherapeutische Leistungen durchgehend (über den Regelfall hinaus) verordnet.

Durch die Ausstellung eines entsprechenden Parkausweises wäre Frau S. auch weiterhin die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Sozialarbeiterin für die Stadt und die AWO möglich, was ihrem Gesundheitszustand im Übrigen sicher zugutekommen würde.

Die weitere Überprüfung bleibt insoweit abzuwarten.

**15-P-2012-07329-00**

Serbien

Ausländerrecht

Da Frau K. ihrer gerichtlich festgestellten Ausreiseverpflichtung nicht nachkam, ist sie nach Feststellung der Reisefähigkeit am 14.02.2012 ärztlich begleitet in ihr Herkunftsland abgeschoben worden.

Aufgrund der vorgetragenen Einzelheiten zum Ablauf der Abschiebung wurden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ergänzende Recherchen veranlasst. Anhaltspunkte für Versäumnisse in Zusammenhang mit der Abschiebung haben sich nicht ergeben.

Die Ausländerbehörde hatte zudem dafür Sorge getragen, dass Frau K. in das Versorgungssystem Serbiens übergeben wurde.

Entgegen der Aussage im Nachtrag zur Petition wurde Frau K. am Zielflughafen ärztlich untersucht. Da eine Einweisung in ein Krankenhaus vom Arzt als nicht erforderlich angesehen wurde, wurde Frau K. im Aufnahmezentrum untergebracht, erneut ärztlich untersucht und mit Medikamenten versorgt. Zudem hat Frau K. nach Auskunft des Auswärtigen Amtes mittlerweile eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung und eine Geburtsurkunde von den serbischen Behörden erhalten.

Insoweit wird auf die Arbeitsübersetzung des Schreibens des Kommissariats für Flüchtlinge der Republik Serbien vom 29.06.2012 verwiesen, von der der Petent eine Kopie erhält.

**15-P-2012-07365-00**

Soest

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Soest im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Zur Ermittlung der planerischen Grundlagen und Bewertung der beabsichtigten Planung hat die Stadt umfangreiche Gutachten in Auftrag



gegeben, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung jedem zugänglich gemacht wurden.

Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, auch die der Petenten und der Träger der öffentlichen Belange, waren Gegenstand einer umfangreichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die der Rat der Stadt Soest im Rahmen seiner Sitzung dahingehend getroffen hat, den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans zu fassen.

Nach den vorliegenden Informationen über den Sachverhalt und den Ablauf der durchgeführten Bauleitplanverfahren sowie der Auswertung der Gutachten und der umfangreichen Abwägungsdokumentation ist das Handeln der Stadt nicht zu beanstanden.

Die Bürgerinitiative erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 02.10.2012.

#### **15-P-2012-07491-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Herr R. wurde auf Weisung der Staatsanwaltschaft Koblenz am 11.04.2012 in den Maßregelvollzug verlegt. Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

#### **15-P-2012-07521-00**

Wuppertal  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr S. jeder unteren Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk er tätig werden möchte, die Aufnahme seiner selbständigen Ausübung als Krankenpfleger anzeigen muss.

Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verpflichtung sind nicht vorgesehen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nur solche Personen Heilberufe ausüben, die über eine anerkannte Ausbildung verfügen und die berechtigt sind, eine entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Nur bei umfassender Information über die in ihrem Bezirk tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe können die Gesundheitsämter ihrer Überwachungspflicht nachkommen.

Die Regelung ist angesichts des hohen Schutzgutes der Gesundheit insbesondere im Interesse der Patientinnen und Patienten notwendig und angemessen.

Die Anregung, die Anzeige auf das Gesundheitsamt des Wohnsitzes zu beschränken, wird jedoch im Rahmen einer künftigen Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst geprüft.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### **15-P-2012-07577-00**

Bochum  
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent auf Grund seiner Wartezeit – deren Beginn unabhängig von einer Bewerbung durch Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung ausgelöst wird – bald einen Studienplatz an einer Hochschule in seiner Region erlangen müsste. Der Petent wird hierzu durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) konkrete Informationen erhalten. Ansonsten kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich möglichst breitgestreut und kontinuierlich zu bewerben, um eine etwaig sich bietende Gelegenheit zur Erlangung eines Studienplatzes nicht zu verpassen.

Das MIWF wird ferner prüfen, ob die Bewerbungen des Petenten seitens der Hochschulen beschieden wurden; falls dies nicht der Fall war, müssen nach Auffassung des Ausschusses die Ursachen ergründet und abgestellt werden.

Der Petitionsausschuss ist zudem der Auffassung, dass zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Hochschulen zu motivieren, neben der Abiturnote auch andere Kriterien bei der Vergabe der Studienplätze zu berücksichtigen. Auf diese Weise könnte gegebenenfalls auch das Anliegen befördert werden, den Anteil von Männern im Grundschullehramt zu erhöhen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIWF), ihn nach drei Monaten über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**15-P-2012-07590-00**

Aachen  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in einem Anhörungstermin eingehend erörtert.

Zurzeit hat Frau K. keine Steuerschulden. Sie hat für die Jahre 2010 und 2011 Einkommensteuererklärungen eingereicht. Hierzu war sie auch verpflichtet. Die Einkommensteuerveranlagungen für die genannten Jahre werden zu keiner erheblichen Steuernachzahlung führen. Frau K. wird in der Lage sein, die Steuernachforderungen zu begleichen. Damit sind steuerliche Probleme nicht aktuell.

Die übrigen finanziellen Probleme von Frau K. basieren auf privatrechtlichen Sachverhalten, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Der Ausschuss empfiehlt Frau K., die Angelegenheit mit ihren Kindern zu besprechen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**15-P-2012-07606-00**

Bonn  
Ausländerrecht

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist zunächst abzuwarten. Die Ausländerbehörde hat zugesichert, den Petenten nach Abschluss des Verfahrens zumindest noch sechs Monate lang zu dulden. Sofern der Asylantrag des Petenten rechtskräftig abgelehnt und dem Petenten auch kein Flüchtlingsstatus zuerkannt werden sollte, empfiehlt der Petitionsausschuss sodann eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, dem Petenten den Abschluss seiner Ausbildung in Deutschland zu ermöglichen.

**15-P-2012-07619-00**

Düsseldorf  
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, zunächst einen schriftlichen Antrag auf Entlassung aus der serbischen Staatsbürgerschaft zu stellen. Er geht hierbei davon aus, dass die erforderlichen Unterlagen auch durch einen Bevollmächtigten beim Konsulat abgeholt und eingereicht werden können. Sofern dies nachweislich nicht der Fall sein sollte, dass dieser Antrag nicht zeitgerecht bearbeitet würde oder aber seitens der

serbischen Behörden Zusatzinformationen gefordert würden, deren Offenbarung Geheimhaltungspflichten verletzte – was dann konkret darzulegen wäre –, wäre seitens der Ausländerbehörde das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu prüfen. Sollte die persönliche Vorsprache auf dem Konsulat verlangt werden, müssten nach Auffassung des Ausschusses angebotene Beweise für Tatsachen, aus denen eine Gefährdung der Antragstellerin resultieren könnte, überprüft werden.

**15-P-2012-07652-00**

Lüdenscheid  
Bauordnung  
Ordnungswesen  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das nächtliche Ruhebedürfnis des Herrn I., der sich durch Lärm, der von den Feiern, die in einem Vereinsheim eines Kleingartenvereins stattfinden, gestört fühlt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Räumlichkeiten nur an Vereinsmitglieder vermietet werden und diese Einnahmen zugleich auch maßgeblich zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten dienen.

Nach Durchführung eines Erörterungstermins ist der Ausschuss der Auffassung, dass es möglich sein sollte, sowohl die Interessen des Herrn I. als auch die des Kleingartenvereins zu berücksichtigen. Der Ausschuss empfiehlt dem Kleingartenverein, die vorhandene Wand zur Freifläche mit einem besseren Schallschutz zu versehen oder aber die vorhandene Gebäudekante aufzunehmen und eine Mauer zu errichten, die mit einer Durchgangstür versehen werden sollte.

Um den vor dem Vereinshaus durch an- bzw. abfahrende Fahrzeuge verursachten Lärm zu unterbinden, sollte die Stadt diesen Bereich mit einer Kette absperren. Es handelt sich um eine öffentliche Fläche, die zum Parken von Fahrzeugen genutzt wird und auf der der Verein nicht tätig werden kann.

Der Verein sollte überdenken, auf welches Maß die Zahl der Veranstaltungen begrenzt werden könnte und auch eine zeitliche Begrenzung ins Auge fassen. Bezüglich der Anzahl der Veranstaltungen kommt es entscheidend darauf an, wie die Wirkung der schallabsorbierenden Maßnahmen ist. Da bis Ende des Jahres jedes Wochenende eine Veranstaltung geplant ist, hält der Ausschuss

es für angebracht, dass der Kleingartenverein die vorgeschlagenen lärmabsorbierenden Maßnahmen unverzüglich in Angriff nimmt.

Angesichts festgestellter Ruhestörungen im Jahr 2012 sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Auffassung des Petitionsausschusses auch dringend geboten, um eventuellen Ordnungsverfügungen vorzubeugen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ein gedeihliches Miteinander zwischen Anwohnern und Verein ermöglicht werden kann. Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der örtlichen Polizei, erforderlichenfalls auch in Zukunft als Moderator zur Verfügung zu stehen.

#### **15-P-2012-07667-00**

Gelsenkirchen  
Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen obliegt der Stadt Gelsenkirchen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Stadt verfügt über keinen eigenständigen Flächennutzungsplan, sondern hat sich mit fünf weiteren Städten des Ruhrgebiets zur Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zusammengeschlossen und vom Instrument des regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) Gebrauch gemacht. Dieser Plan erfüllt die Funktion eines Regionalplans sowie Flächennutzungsplans und ersetzt für den Geltungsbereich dieses Plans den Regional- und Flächennutzungsplan. Die Genehmigung des RFNP erfolgt nicht durch eine Bezirksregierung, sondern gemäß Landesplanungsgesetz durch die Staatskanzlei im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden.

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr hat den Antrag auf Genehmigung der Änderung des RFNP zurückgezogen.

#### **15-P-2012-07707-00**

Wuppertal  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende, aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

**15-P-2012-07729-00**

Essen

Ausländerrecht

Frau K. hat einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet. Der Petitionsausschuss stellt nach einem Anhörungstermin fest, dass es sich bei der Beziehung um eine eheliche Lebensgemeinschaft und auf keinen Fall um eine Scheinehe handelt.

Die Eheleute erklärten, ihr erstes gemeinsames Kind sei wegen einer Fehlgeburt nicht zur Welt gekommen. Möglicherweise sei Frau K. erneut schwanger.

Unabhängig hiervon wird Frau K. am 19.11.2012 einen deutschen Sprachtest, der dem Niveau A1 entspricht, absolvieren. Sollte Frau K. den Sprachtest bestehen, wird die Ausländerbehörde ihr eine Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug erteilen.

Die Ausreise zur Visaerteilung wird mit Zustimmung der Ausländerbehörde nicht vor dem 31.12.2012 notwendig sein.

**15-P-2012-07747-00**

Köln

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass sie Frau F. einen Aufenthaltstitel erteilen wird.

**15-P-2012-07759-00**

Kürten

Krankenversicherung

Der 24-jährige Herr T. beschwert sich darüber, dass seine Krankenkasse ihn über den 30.06.2011 hinaus nicht mehr über seine Mutter familienversichert.

Eine Familienversicherung ohne Altersgrenze kommt in Betracht, wenn Herr T. außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass der medizinische Sachverhalt aufgeklärt wird. Herr T. beziehungsweise seine Mutter sagte zu, der Krankenkasse zeitnah ein Gutachten aus dem Jahre 2007 zu übersenden, welches anlässlich der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft erstellt worden war. Herr T. erklärte sich im Erörterungstermin bereit, sich

bei Bedarf einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen.

Der Ausgang der Überprüfung bleibt abzuwarten.

**15-P-2012-07785-00**

Wuppertal

BaugenehmigungenStraßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zwischen der Stadt Wuppertal und der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) hinsichtlich der anzuwendenden Sortimentsliste bei der Ansiedlung eines IKEA Marktes sowie eines zugehörigen Fachmarktzentrums (Homepark) zur Kenntnis genommen. Nach den bisherigen Planungen ist eine Fläche von 4.475 qm zentrenrelevanten Einzelhandels vorgesehen.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung des MBWSV, dass IKEA mit der Beendigung der Offenlage eine gesicherte Rechtsposition erlangt und hierauf seitens des Landes nur mit einer landesplanerischen Untersagung geantwortet werden kann.

Der Ausschuss hält es gegenüber der Öffentlichkeit für nicht vermittelbar, wenn die Stadt Wuppertal in dieser Angelegenheit sehenden Auges mit der Landesregierung in eine gerichtliche Auseinandersetzung tritt.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadt, die bisherige Planung zurückzunehmen.

Die dadurch gewonnene Zeit sollte genutzt werden, um die Frage zu klären, ob der zehnpromtente Anteil des sogenannten zentrenrelevanten Randsortiments als Obergrenze nach den landeseinheitlichen Leitsortimenten oder den ortsspezifischen Listen zu berechnen ist. Die diesbezüglich begonnenen Gespräche sollten fortgesetzt werden. Sofern eine einvernehmliche rechtliche Bewertung nicht gefunden wird, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur noch die Möglichkeit, die Planungen zu ändern und dadurch den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen.

Dieser Beschluss ergeht als ausschließlich für die Behörden vorgesehener Zwischenbescheid. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MBWSV) um fortlaufende,

aktuelle, schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit und behält sich die Durchführung eines Ortstermins vor.

**15-P-2012-07813-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Gründe für eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt liegen nicht vor.

Die Justizvollzugsanstalt Rheinbach ist bemüht, den übrigen Anliegen des Petenten soweit wie möglich zu entsprechen.

Dem Bedürfnis nach Ruhe ist durch die Auswahl des Haftraums Rechnung getragen worden.

Die Isolation, in die sich Herr K. zurückgezogen hat, ist zur Förderung seiner Situation in der Justizvollzugsanstalt Rheinbach nicht hilfreich. Es wird Herrn K. dringend empfohlen, die Gesprächsangebote der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt anzunehmen, um zu einer deutlichen Verbesserung der Haftbedingungen zu kommen.

**15-P-2012-07844-00**

St. Vith  
Ausländerrecht

Mit der Petition wird die Wiedereinreise des Petenten in die Bundesrepublik Deutschland angestrebt. Er ist durch Bescheid vom 22.04.2003 rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lagen u. a. deshalb nicht vor, weil bis zum Jahr 2008 über die Identität und die Staatsangehörigkeit getäuscht wurde. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wurde abgelehnt.

Vor der Rückführung des Petenten in das Heimatland sind er und seine Familie untergetaucht und wurden mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ abgemeldet. Derzeit soll der Petent sich in Belgien aufhalten. Daher sind seitens der Ausländerbehörde derzeit keine Maßnahmen zu ergreifen. Im Falle einer unerlaubten Einreise nach Deutschland wären allerdings Rückführungsmaßnahmen zu prüfen.

Die begehrte Wiedereinreise kann nur im Rahmen eines Visumsverfahrens erfolgen, für

das die deutsche Auslandsvertretung zuständig ist.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, bei der zuständigen Auslandsvertretung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

**15-P-2012-07872-00**

Mönchengladbach  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Zu den Entscheidungen, die schwedische Gerichte und Behörden getroffen haben, kann der Petitionsausschuss nicht Stellung nehmen. Die Unterbringung des Herrn R. in der Justizvollzugsanstalt Willich I wird nicht beanstandet.

Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation ist Herr R. in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg verlegt worden. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entscheidung.

**15-P-2012-07894-00**

Herzogenrath  
Wasser und Abwasser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2012-07941-00**

Velbert  
Sozialhilfe

Frau H. erhält seit 2009 ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen. Ihre Betreuerin Frau P. beschwert sich, dass die zunächst vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) bewilligten wöchentlichen vier Fachleistungsstunden ab dem 01.09.2011 auf zweieinhalb Stunden reduziert wurden. Ferner wendet sich Frau P. gegen die Entscheidung des LVR, soweit dieser ein weiteres Tätigwerden von Frau Hu. ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurden der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung mit Frau H. und ihrer Betreuerin sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) und des LVR ausführlich erörtert.

Der LVR lehnt eine Durchführung der Fachleistungsstunden weiterhin durch Frau Hu. ab. Dies wird insbesondere damit begründet, dass anlässlich eines Hausbesuchs im Mai 2012 aufgrund des Zustands der Wohnung von Frau H. der Eindruck entstanden ist, als sei die bisherige Zusammenarbeit in den letzten Jahren zwischen Frau H. und Frau Hu. nicht erfolgreich gewesen.

Die Argumentation des LVR ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenngleich er nicht verkennt, dass Frau H. an einem weiteren Tätigwerden von Frau Hu. festhält, weil sie zu dieser inzwischen großes Vertrauen aufgebaut hat.

In dem Erörterungstermin hat der LVR die Bewilligung von Leistungen ab dem 01.09.2012 zugesagt, sofern ein neuer Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens beauftragt wird.

Mit diesem Vorschlag konnten sich Frau H. und ihrer Betreuerin im Erörterungstermin noch nicht anfreunden. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss Frau H. und ihrer Betreuerin, den Vorschlag nochmals zu überdenken, insbesondere auch, weil damit in der Zukunft eine Unterstützung von Frau H. gewährleistet wäre.

#### **15-P-2012-08006-00**

Wuppertal  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Bauleitplanung

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Wuppertal mit einer eventuellen Anwendung eines "älteren" Bebauungsplans eine Rechtsverletzung begehen würde. Eine rechtswirksame Entscheidung ist jedoch noch nicht ergangen. Vielmehr steht dem Petenten im Rahmen des

gesetzlich geregelten Verfahrens des § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Möglichkeit zu, sich mit eigenen Anregungen und Bedenken in den Entscheidungsprozess einzubringen.

Ein Rechtsverstoß ist nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2012-08064-00**

Elsdorf  
Krankenversicherung  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden ist.

Herr E. erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei Nachweis gehören hierzu auch Krankenversicherungsbeiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung im Basistarif.

Soweit er einen höheren Bedarf an Krankenversicherungsbeiträgen geltend macht, wird er auf den bestandskräftigen Widerspruchsbescheid vom 28.02.2012 verwiesen. Im Rahmen der Sozialhilfe können nur angemessene private Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden. Das sind nach einschlägiger Rechtsprechung die privaten Krankenversicherungsbeiträge im Basistarif.

Der Träger der Sozialhilfe kann seine eingereichten privaten Arztrechnungen nicht übernehmen. Als zuletzt privat Krankenversicherter ist Herr E. gesetzlich verpflichtet, sich rückwirkend zum 01.01.2012 im Basistarif bei seinem letzten Krankenversicherungsunternehmen zu versichern, sofern keine anderweitige Absicherung besteht.

Der Petitionsausschuss teilt die in der Petition genannten Bedenken gegen den Basistarif der privaten Krankenversicherung nicht. Er stellt ausdrücklich fest, dass der Leistungskatalog weitgehend dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, in der der weit überwiegende Teil der Bevölkerung versichert ist, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auch für Basistarifversicherte einen Sicherstellungsauftrag haben und die Vergütungssätze für die behandelnden Mitglieder der

Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verbindlich sind.

Der Ausschuss weist die in dem Attest des behandelnden Arztes, der selbst keine Zulassung als Vertragsarzt hat und damit kein Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung ist, enthaltenen Behauptungen über eine mit dem Basistarif oder einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung verbundene Gesundheitsgefährdung zurück. Er empfiehlt Herrn E. dringend, sich entsprechend der gesetzlichen Pflicht zur Versicherung bei seiner Krankenversicherung im Basistarif versichern zu lassen, damit auf Dauer ein Krankenversicherungsschutz besteht.

Er empfiehlt ihm außerdem, sich hierzu durch sein privates Krankenversicherungsunternehmen ausführlich beraten zu lassen und sich gegebenenfalls mit weiteren Fragen zum Basistarif oder Beschwerden zum privaten Krankenversicherungsschutz an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als staatliche Aufsicht über die PKV-Unternehmen zu wenden. Die BaFin hat ein Verbrauchertelefon unter der Telefonnummer 0228-299 70 299 geschaltet und beantwortet montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr Fragen.

#### **15-P-2012-08105-00**

Hemer  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung für Nichtversicherte nicht vorliegen.

Die Aufsicht über den privaten Versicherer "Union Krankenversicherung AG" obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2012-08146-00**

Ratingen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die JVA Euskirchen hat dem Petenten einen weiteren Betrag in Höhe von 350,00 € als Erstattung von Fahrtkosten für psychotherapeutische Behandlungen überwiesen. Soweit in der Stellungnahme des psychologischen Dienstes der JVA Remscheid ausgeführt wird, dass eine psychotherapeutische Behandlung wegen bereits ausgeschöpfter Mittel für das laufende Haushaltsjahr nicht durchgeführt werden konnte, ist dies nicht zutreffend. Wenn eine entsprechende Indikation festgestellt ist, kann eine solche Behandlung in jedem Fall auch dann durchgeführt werden, wenn die von der Vollzugsanstalt im Voraus angemeldeten Mittel bereits ausgeschöpft sind. Die Leiterin der JVA Remscheid ist um entsprechende künftige Beachtung gebeten worden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.10.2012.

#### **15-P-2012-08153-00**

Schöppingen  
Jugendhilfe

Das Jugendamt hat Familie B. über einen langen Zeitraum Hilfen angeboten und steht auch weiterhin mit Beratungsgesprächen zur Verfügung. Für die Familie gab es Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen in Form von Inobhutnahmen, Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, Familientherapie, sozialpädagogische Familienhilfe und Tagesgruppe.

Das Jugendamt hat Frau B. in einem Gespräch und schriftlich dargelegt, dass nicht die Unterbringung des Sohnes beim Vater, sondern die Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung befürwortet wurde, um zu erreichen, dass der Junge seine Schulverweigerungshaltung aufgibt. Für eine Entscheidung wurde Frau B. keine Frist gesetzt. Inzwischen ist für ihren Sohn eine Schulersatzmaßnahme angelaufen.

Die angebotene sozialpädagogische Familienhilfe wird von Frau B. derzeit nicht angenommen. Die Petentin hat zwei

Gesprächstermine mit dem Jugendamt ohne Angabe von Gründen verstreichen lassen und auch auf verschiedene Vorschläge für Maßnahmen nicht reagiert. Zu Beratungsterminen erschien der minderjährige Sohn alleine.

Frau B. kann nur empfohlen werden, weiterhin den Kontakt mit dem Jugendamt zu halten, damit gemeinsam an einer Strategie gearbeitet werden kann, um der negativen Entwicklung ihres jüngsten Kindes entgegenzusteuern. Der Ausgang des Jugendstrafverfahrens gegen den Sohn von Frau B. bleibt abzuwarten.

Die Verfahrensweise des Jugendamtes des Kreises ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-08162-00**

Wegberg  
Polizei

Im Jahr 2000 hat sich eine bundesweite Projektgruppe mit der länderübergreifenden Kooperation von Einheiten der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes (Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) einschließlich abgestimmter Verfahrensabläufe bei der beweissichernden Bearbeitung befasst. Die Projektgruppe hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen aus Anlass gewalttätiger Aktionen die als Eingreifkräfte entsprechend vorbereiteten, ausgestatteten und geschulzten Hundertschaften der Bereitschaftspolizei eingesetzt werden.

Nordrhein-westfälische Hundertschaften werden bundesweit erfolgreich eingesetzt. Darüber hinaus findet regelmäßig im Rahmen bundesweiter gemeinsamer Arbeitstagen ein entsprechender Erfahrungsaustausch zwischen den Führern von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten und den Hundertschaftsführern der Bereitschaftspolizei NRW statt.

Die Einführung von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht beabsichtigt.

#### **15-P-2012-08170-00**

Solingen  
Einkommensteuer

Das Vorbringen von Herrn C. war bereits Gegenstand eines finanzgerichtlichen Verfahrens, das im Rahmen der mündlichen

Verhandlung einvernehmlich für erledigt erklärt wurde.

Das Rechtsschutzinteresse von Herrn C. wurde aufgrund der Befassung des Finanzgerichts hinreichend gewahrt. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.08.2012.

#### **16-P-2012-00005-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und von dem Gang des Ermittlungsverfahrens 321 Js 719/10 der Staatsanwaltschaft Wuppertal Kenntnis genommen.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat am 02.07.2012 weitere Ermittlungen zur Konkretisierung der geschilderten Vorwürfe und die Vernehmungen weiterer Mitschüler angeordnet.

Soweit die bisherige Dauer des Ermittlungsverfahrens auf eine nicht sachgerechte Bearbeitung zurückzuführen ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Wuppertal das Erforderliche veranlasst. Er wird zudem der beschleunigten Durchführung der noch notwendigen Ermittlungen und einem zeitnahen Abschluss des Verfahrens besonderes Augenmerk widmen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.09.2012 nebst Anlagen.

#### **16-P-2012-00022-00**

Duisburg  
Abgabenordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2012-03884-01 verbunden.

#### **16-P-2012-00032-00**

Hörstel  
Straßenverkehr

Die Petition hat sich durch Rücknahme erledigt.



**16-P-2012-00074-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 04.08.2000 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er erhielt eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 05.11.2008 verlängert wurde. Bereits als Kind konsumierte er Alkohol und Drogen. Therapieversuche sind bisher gescheitert, da der Petent diese stets abgebrochen hat. Er wurde immer wieder straffällig. Seit 2007 liegen mehrere Verurteilungen vor. Derzeit ist er in der JVA Wuppertal inhaftiert, u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil eines Justizbediensteten. In der JVA wurde gegen ihn ebenfalls Strafanzeige wegen Körperverletzung gestellt. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Aachen eingestellt, nachdem die Ausländerbehörde des Kreises Viersen die JVA und die Staatsanwaltschaft darüber informiert hatte, dass seine Abschiebung beabsichtigt ist.

Mit vollziehbarer Ordnungsverfügung vom 24.10.2011 erfolgte die Ausweisung und die Abschiebung wurde angedroht. Der Petent hat wiederholt und nicht nur geringfügig gegen die geltende Rechtsordnung verstoßen. Das öffentliche Interesse an einer Ausweisung geht somit seinen privaten Interessen vor. Er kann sich auch nicht auf besonderen Ausweisungsschutz berufen, da er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

Derzeit hat die Ausländerbehörde gegenüber dem Oberverwaltungsgericht Münster eine Stillhalteusage erteilt, bis über die dort anhängige Beschwerde des Petenten entschieden ist.

**16-P-2012-00076-00**

Bonn  
Bauordnung

Wegen des inhaltlich identischen Petitums wird die Petition Nr. 16-P-2012-00076-00 mit der Petition Nr. 16-P-2012-00008-00 verbunden.

**16-P-2012-00080-00**

Aachen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte zur Beanstandung der ärztlichen

Versorgung des Herrn B. in der Justizvollzugsanstalt Willich I gefunden.

Um seine vollzugliche Situation zu verbessern, ist Herr B. mit seinem Einverständnis in die Justizvollzugsanstalt Aachen verlegt worden.

**16-P-2012-00086-00**

Düsseldorf  
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss nimmt nach Überprüfung der Stellungnahme und Erörterung der Angelegenheit mit der Landesregierung (Finanzministerium) zur Kenntnis, dass die Beihilfestelle im Rahmen des geltenden Rechts gehandelt hat. Er ist gleichwohl der Auffassung, dass die Rückforderung der im Jahre 2011 gezahlten Beihilfeleistungen im vorliegenden Fall nicht sachgerecht ist und den Petenten und seine Ehefrau insbesondere vor dem Hintergrund der schwerwiegenden Erkrankung der Ehefrau – und der daraus resultierenden hohen Aufwendungen in 2011 – ungebührlich stark belastet. Vor diesem Hintergrund behält sich der Ausschuss vor, die Angelegenheit auch noch mit der Beihilfestelle zu erörtern, um eine individuelle Lösung auszuloten. Zuvor will der Petent allerdings versuchen, seine Ehefrau bei der gemeinsamen privaten Krankenversicherung für das Jahr 2011 nachträglich zu 100 % zu versichern.

**16-P-2012-00087-00**

Bielefeld  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat von den Gründen, aus denen die Verfahren 10 Bs 3/08, 10 Bs 4/08 und 10 Bs 1/10 des Amtsgerichts Bielefeld noch nicht abgeschlossen sind, Kenntnis genommen. In dem Verfahren 10 Cs 56 Js 1127/07 ist zwischenzeitlich ein Urteil des Amtsgerichts Bielefeld ergangen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00090-01**

Dortmund  
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn M. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 02.10.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00094-00**

Solingen  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, die Kosten für das beantragte Blutgerinnungsmessgerät nicht zu übernehmen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist, wie auch der Verlauf des Widerspruchsverfahrens, nicht zu beanstanden.

Frau K. ist es zuzumuten, einmal monatlich in einer Vertragsarztpraxis eine INR-Wertbestimmung vornehmen zu lassen. Eine zwingende Notwendigkeit für ein eigenes Gerinnungsmessgerät wird nicht gesehen. Bei der medikamentösen Einstellung durch die Hausärztin/den Hausarzt sollte gegebenenfalls auch auf Interaktionen mit Nahrungsmitteln sowie Medikamenten hingewiesen werden, die Ursache für schwankende INR-Werte sein könnten.

Eine Mobilitätseinschränkung von Frau K. liegt nicht vor, so dass es zumutbar ist, die

Vertragsarztpraxis zu Kontrollbesuchen aufzusuchen. Von einer wöchentlich notwendigen Kontrolle wird nicht dauerhaft ausgegangen.

**16-P-2012-00120-00**

Mönchengladbach  
Rundfunk und Fernsehen

Frau P. wendet sich gegen den neuen Beitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nach wie vor nur ein Radio besitzt.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung vom 22.08.2012 ist die Umstellung auf den einheitlichen Rundfunkbeitrag notwendig geworden, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch in Zukunft in die Lage zu versetzen, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, dem Anliegen von Frau P. zu entsprechen.

Zur weiteren Information erhält sie eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 05.09.2012.

**16-P-2012-00121-00**

Abidjan 09  
Ausländerrecht

Dem Petenten, der die Bundesrepublik Deutschland bereits wieder verlassen hat, wird empfohlen, zur Erteilung eines erneuten Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einen Sichtvermerkstrantrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00127-01**

Nairobi  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht wegen des beleidigenden Inhalts des Schreibens von

einer sachlichen Prüfung ab. Die erneute Petition wird zurückgewiesen.

Weitere Schreiben dieser Art sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2012-00157-00**

Moers

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss kann ein Verschulden des hoheitlich handelnden Prüflingens der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation DEKRA nicht erkennen. Ein (technischer) Zusammenhang zwischen dem Reißen des Betätigungsseils für die Feststellbremsanlage und dem Ablösen der Bremsbeläge von den Bremsbacken der Feststellbremse als auslösendem Moment für den Unfall besteht nicht. Das gerissene Seil führt zum Lösen der Feststellbremse. Eine unmittelbare Verkehrsgefährdung ist damit nicht verbunden. Der so entstandene Mangel stellt „lediglich“ einen erheblichen Mangel dar, der vom Fahrzeughalter unverzüglich abzustellen ist. Zu einer Untersagung des Betriebs des Fahrzeugs war der Prüflingens daher nicht berechtigt.

Wegen des fehlenden Zusammenhangs zwischen dem Reißen des Bremsseils und dem Ablösen der Bremsbeläge von den Bremsbacken war ein über die allgemeinen Verpflichtungen eines Prüflingens hinausgehender Warnhinweis nicht angebracht.

#### **16-P-2012-00159-00**

Bonn

##### Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes vorbereitet. Zielsetzung dieser Gesetzesänderung ist unter anderem die Verankerung des Veranlasserprinzips.

Der Ausgang des parlamentarischen Verfahrens bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2012-00168-00**

Iserlohn

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der Versorgungsabschlag auch dann mit Verfassungsrecht vereinbar ist, wenn die individuelle Lebensdienstzeit des Beamten länger ist als die für den Höchstruhegehaltssatz erforderliche Dienstzeit. Daher kann dem Anliegen von Frau H. nicht entsprochen werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungsabschlägen im Fall einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten entspricht der geltenden Rechtslage. Das Bundesverfassungsgericht hat den Fall des Versorgungsabschlags bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand als mit dem Alimentationsgrundsatz des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) vereinbar anerkannt.

Zwar verlange Art. 33 Abs. 5 GG, dass das Ruhegehalt das zuletzt bezogene Dienst Einkommen und die Zahl der Dienstjahre berücksichtige. Der Versorgungsabschlag reduziere allerdings weder die Länge der Dienstzeit noch den Ruhegehaltssatz. Vielmehr vermindere der Versorgungsabschlag den sich aus den Faktoren des Ruhegehaltssatzes und der ruhegehaltsfähigen Bezüge ergebenden Betrag. Dem Gesetzgeber sei es unbenommen, den Zusammenhang von Alimentation und Dienstzeit so zu regeln. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens entstehe nämlich ein Ungleichgewicht zwischen Alimentierung und Dienstleistung, dem nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts durch eine Verminderung des Ruhegehalts Rechnung getragen werden könne.

Das Ziel des Abschlags in der Beamtenversorgung sei es, die höheren finanziellen Belastungen des Dienstherrn infolge der längeren Versorgungslaufzeiten zu mindern. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen sachlichen Grund für die Einführung des Versorgungsabschlags im Fall eines vorzeitigen Ruhestands bestätigt. Das Versorgungsrecht begünstige Frühpensionierungen dadurch, dass der Höchstruhegehaltssatz regelmäßig bereits mehrere Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze erreicht werde. Die mit dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand verbundenen Belastungen der Staatsfinanzen rechtfertigten deshalb Einschnitte in die Beamtenversorgung mit dem Ziel, das tatsächliche Pensionierungsalter anzuheben

und die Zusatzkosten über die Abschläge zu individualisieren.

#### **16-P-2012-00171-00**

Murnau

##### Verfassungsrecht

Nach der Landesverfassung (LV) werden die Abgeordneten des Landtags in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Diese Wahlrechtsgrundsätze finden für die Wahlen auf allen Ebenen Anwendung und sind in ihren einzelnen Ausprägungen wiederholt Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen.

Das vom Petenten vorgeschlagene Verfahren würde zunächst den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl nachhaltig tangieren. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bedeutet, dass im Rahmen des Wahlsystems jede Wählerstimme den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben muss. Alle Staatsbürger können das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben. Niemand darf aufgrund persönlicher Eigenschaften ein höheres Stimmgewicht haben als andere Wähler.

Hieraus folgt, dass den abgegebenen Stimmen der gleiche Zählwert und der gleiche Erfolgswert zukommen muss. Eine Einschränkung der gleichen Wahl ist nur bei zwingenden Gründen zulässig. So bestehen beispielsweise gegen die Sperrklauseln bei Bundes- und Landtagswahlen grundsätzlich keine Bedenken, da hierdurch der Zersplitterung des Parlaments entgegen gewirkt wird und damit die Arbeitsfähigkeit sichergestellt werden kann. Daneben ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl betroffen. Dieser verlangt, dass die Mitglieder der Volksvertretung direkt ohne die Einschaltung von Wahlmännern - also Stellvertretern - gewählt werden. Schon im Hinblick auf diese beiden Wahlrechtsgrundsätze wäre die stellvertretende Ausübung eines Kindeswahlrechts durch die Eltern folglich problematisch. Entsprechende Initiativen im Bundestag fanden daher in den Jahren 2005 und 2008 keine Mehrheit.

Ob der vom Petenten verfolgte Ansatz letztlich einer intensiveren verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte, kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings dahingestellt bleiben. Wie der Petent richtig ausführt, beabsichtigt die Landesregierung eine Verfassungskommission einzusetzen, die Vorschläge für eine Reform der Landesverfassung entwerfen soll. Soweit

dabei die Einführung eines "Elternwahlrechts" in Betracht gezogen werden sollte, würde dann auch eine vertiefte verfassungsrechtliche Bewertung erfolgen.

Die Anregungen des Petenten hinsichtlich der Erziehungslehre an Schulen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis und sieht zu weiteren Maßnahmen keine Veranlassung.

#### **16-P-2012-00179-00**

Hilden

##### Berufsständische Versorgung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Soweit Frau F. eine Ungleichbehandlung teilzeitbeschäftigter Apothekerinnen in der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein sieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Leistung der Zusatzversorgung ausschließlich von den Apothekenleitungen finanziert wird und nicht an konkrete Beschäftigungsverhältnisse geknüpft ist. Damit stellen sie kein Entgelt dar. Antidiskriminierungsvorschriften der EU und deren nationale Umsetzung sind darauf nicht anwendbar, da insbesondere die Leistungsempfänger keinen Beitrag zur Finanzierung ihrer pauschalen Zusatzrente erbracht haben.

Frau F. hat zudem darauf hingewiesen, dass es eine Unterrepräsentanz von angestellten Apothekerinnen in der Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein gebe, die durch eine quotierende Wahlordnung verhindert werden könne. Hierzu stellt der Petitionsausschuss fest, dass die als Rechtsverordnung des Landes erlassene Wahlordnung zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern derzeit lediglich dazu anhält, eine geschlechtsparitätische Besetzung ihrer Organe anzustreben. Weitere rechtliche Vorgaben, insbesondere verbindliche Quotierungen bezüglich der in der Kammerversammlung vertretenen beruflichen Gruppierungen, existieren nicht.

Zur weiteren Information erhält Frau F. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.09.2012.

**16-P-2012-00186-00**

Willich  
Strafvollzug

Herr S. ist wegen einer Straftat angeklagt worden, die er im offenen Vollzug begangen hat. Er ist deshalb für Vollzugslockerungen zurzeit nicht geeignet.

**16-P-2012-00187-01**

Düsseldorf  
Hochschulen

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, seinen Beschluss vom 02.10.2012 zu ändern und der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) bzw. der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00218-01**

Leichlingen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich aus Anlass des Nachtrags zur Petition vom 06.08.2012 erneut über den Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Vorwurf des Petenten, die Verfügung der Kammervorsitzenden vom 19.01.2004 sei nachträglich handschriftlich abgeändert worden, trifft nicht zu. Verfahrenleitende Verfügungen, zu denen auch die vorerwähnte Verfügung der Kammervorsitzenden zählt, sind im Übrigen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Des Weiteren ist es unzutreffend, dass das Landgericht Köln den Prozesskostenhilfeantrag des Petenten in dem Verfahren 20 O 492/11 (richtig: 20 O 493/11) abgelehnt hätte. Vielmehr wurde das Verfahren weggelegt, nachdem der Prozessbevollmächtigte des Petenten mit Schriftsatz vom 20.07.2012 sein Mandat niedergelegt und mitgeteilt hatte, die Angelegenheit solle nicht weiterverfolgt werden. Dem Petenten steht es frei, einen anderen Rechtsanwalt zu mandatieren und das Verfahren gegebenenfalls fortzusetzen.

**16-P-2012-00220-01**

Kerpen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn A. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 23.10.2012 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00227-00**

Leopoldshöhe  
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2011 zu ändern.

Das erneute Vorbringen war bereits Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Gerichtliche Entscheidungen sind im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit einer Nachprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Bei der Frage, ob die Erkrankungen des Herrn O. in seinem Heimatland behandelt werden können, handelt es sich um zielstaatsbezogene Gründe. Die Ausländerbehörde ist an die hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Herrn O. kann nur empfohlen werden, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

**16-P-2012-00236-00**

Aachen  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn A., die Rundfunkgebühr nur noch von Nutzern des

öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erheben, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Sofern Herr A. darauf hinweist, dass der Empfang von Fernsehprogrammen über seinen Internetanschluss beeinträchtigt ist, kann der Petitionsausschuss ihm nur empfehlen, sich zwecks Klärung und Fehlerbehebung an den technischen Service des WDR Köln zu wenden.

Zur weiteren Information erhält Herr A. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2012.

#### **16-P-2012-00238-00**

Erkelenz

Krankenversicherung

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Berechnung der Beiträge nicht zu beanstanden ist.

Je geringer die Rente ist, umso größer kann der Differenzbetrag bis zur Mindestbemessungsgrundlage werden, aus dem der von dem Versicherten selbst zu tragende Beitrag erhoben wird. Die AOK Rheinland/Hamburg hat die beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

Herrn S. wird daher empfohlen, seinen Auskunftspflichten der Krankenkasse gegenüber regelmäßig nachzukommen, um weitere Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit der Beitragsberechnung und Beitragszahlung zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00240-00**

Drensteinfurt

Dienstaufsichtsbeschwerden

Sozialhilfe

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Darüber hinaus besteht nach eingehender Prüfung des verwaltungsbehördlichen Handelns kein Anlass, die Entscheidungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder das Verhalten einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Sozialamts zu beanstanden.

Die erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt. Vielmehr hat sich der Träger der Sozialhilfe bemüht, im Rahmen von persönlichen Gesprächen eine außergerichtliche Einigung zu erzielen und dabei auch die Einwendungen der Petenten sorgfältig und mit der gebotenen Sensibilität zu würdigen.

Die Petenten erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.09.2012.

#### **16-P-2012-00252-00**

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Gesundheitswesen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet und stellt fest, dass der LVR-Klinik keine Versäumnisse vorzuwerfen sind.

Hinweise auf ein rechtswidriges Verhalten oder fachliche Mängel sind nicht ersichtlich. Ob die aktenkundigen Gesundheitsstörungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 auch heute noch ausreichend und zutreffend bewertet worden sind, wird im Rahmen einer erneuten psychiatrischen Untersuchung geklärt.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat den Aufgabenträger am 17.09.2012 um Erstellung eines entsprechenden Gutachtens gebeten. Der Ausgang dieses Verwaltungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm das Ergebnis mitzuteilen.

**16-P-2012-00254-00**

Bad Driburg

EnergiewirtschaftImmissionsschutz; Umweltschutz

Die Landesregierung hat ein Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas (Fracking) aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben, um die möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu ermitteln. Das Gutachten liegt inzwischen vor. Die Gutachter empfehlen u. a., den Einsatz von Fracking-Maßnahmen nicht zu genehmigen, bis bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Landesregierung sieht ihre Haltung durch die Empfehlungen aus dem Gutachten bestätigt und hat entschieden, dass der Einsatz der Fracking-Technologie derzeit und bis auf weiteres in Nordrhein-Westfalen nicht genehmigt werden kann.

Wegen der nicht auszuschließenden Umweltrisiken empfehlen die Gutachter aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Fracking-Aktivitäten in Wasserschutzgebieten, Wassergewinnungsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung, in Heilquellschutzgebieten sowie im Bereich von Mineralvorkommen nicht zuzulassen und die genannten Gebiete für diese Zwecke auszuschließen.

Für ein pauschales Verbot der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten besteht dagegen keine Rechtfertigung. Zunächst planen die Unternehmen lediglich die Erkundung vermuteter Lagerstätten. Daher ist derzeit keine Aussage darüber möglich, ob eine Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen gegebenenfalls auch ohne den Einsatz der Fracking-Methode wirtschaftlich und umweltverträglich möglich oder überhaupt genehmigungsfähig ist.

Hinsichtlich der Forderung der Petenten, das Bergrecht zu ändern, um eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten einzuführen, hat die Landesregierung einen Verordnungsantrag zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in den Bundesrat eingebracht. Damit soll für bestimmte Vorhaben zur Aufsuchung und zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben werden.

Zum Wunsch der Petenten nach Ersatz von Schäden oder Ausgleich von Beeinträchtigungen, die durch die Erdgasgewinnung entstehen könnten, wird auf die dazu bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen verwiesen (Bundesberggesetz, Bürgerliches Gesetzbuch). Die Landesregierung wird sich darüber hinaus im Bundesrat für die Einführung einer Regelung zur Beweislastumkehr bei vermuteten Bergschäden im Bundesberggesetz auch für unkonventionelles Erdgas einsetzen. In diesem Sinne soll das Bergrecht novelliert werden. Daher ist auch diese Forderung der Petenten bereits im beabsichtigten Vorgehen der Landesregierung berücksichtigt.

**16-P-2012-00257-00**

Erftstadt

Ausländerrecht

Der Petent reiste 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylverfahren ist seit 2001 negativ abgeschlossen. Er erhielt weiterhin Duldungen und ab 02.09.2008 eine Aufenthaltserlaubnis, die auch weiterhin erteilt werden soll.

Die Erteilung der gewünschten Niederlassungserlaubnis scheidet an der mangelnden Sicherung des Lebensunterhalts. Der Lebensunterhalt für die Familie kann derzeit nicht ohne öffentliche Mittel sichergestellt werden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2012-00259-00**

Marienheide

Grundsteuer

Die Petentin sieht hinsichtlich der unterschiedlichen Höhen der Grundsteuer in der Gemeinde Marienheide und der Stadt Gummersbach eine Ungleichbehandlung der Bürger.

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer obliegt den Gemeinden. Gemäß der Gemeindeordnung gehört es zu den Aufgaben einer Gemeinde, Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln. Bei der Festsetzung von Steuern hat die Kommune die

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht jeder Gemeinde bei der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen einer eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung ein Beurteilungsspielraum zu, der nach geltender Rechtsprechung seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet. Eine Verletzung dieser Grenzen ist nicht ersichtlich. Somit kommt es auf einen Vergleich mit anderen Gemeinden ausdrücklich nicht an. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt hier nicht vor.

Nach den Vorschriften der Kreisordnung ist eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen zu erheben. Dabei ist der Kreis verpflichtet, im Vorfeld alle Möglichkeiten zu prüfen und auch auszuschöpfen, um die Kreisumlage möglichst gering zu halten. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Oberbergische Kreis hat angesichts der angespannten Haushaltslage seiner 13 kreisangehörigen Kommunen das im Vorjahr aufgestellte Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben. Er hat darüber hinaus eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes 2014 beschlossen.

Die Beschlüsse des Kreistags zur Umlagenhöhe des Oberbergischen Kreises bewegen sich im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Finanzhoheit. Rechtsverstöße sind nicht erkennbar.

#### **16-P-2012-00274-00**

Ibbenbüren

Altenhilfe

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, seinen Beschluss zur vorherigen Petition vom 12.06.2012 zu ändern.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich allerdings die Situation vom

Kreis Steinfurt dahingehend neu bewertet wurde, dass die selbstorganisierte Wohngemeinschaft nicht mehr dem Geltungsbereich des WTG unterliegt. Die geänderte Einordnung beruht jedoch nicht auf einer anderen Bewertung der Sachlage, die seinerzeit der ersten Petition zugrunde lag. Vielmehr hat Frau T. selbst eine Veränderung der Sachlage durch die Erklärung herbeigeführt, dass nach Ausziehen oder Versterben der jetzigen Bewohner künftig keine neue Belegung der Plätze stattfinden wird. Damit ist das Merkmal einer WTG-Einrichtung, von einem Wechsel der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig zu sein, nachträglich weggefallen.

Die neue Entscheidung des Kreises Steinfurt ist nachvollziehbar und lässt keine Rechts- und Ermessensfehler erkennen. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00290-00**

Reken

Staatsangehörigkeitsrecht

Für eine Anspruchseinbürgerung nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes muss ein Ausländer einen ununterbrochenen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt von acht Jahren nachweisen. Zeiten der Aufenthaltsgestattung bei einem erfolglosen Asylverfahren - wie im Fall des Petenten - und Duldungszeiten können nicht auf die achtjährige Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Der Petent besitzt erst seit 2008 einen Aufenthaltstitel, mit dem er rechtmäßige Aufenthaltszeiten begründen kann. Aus diesem Grund ist der für eine Einbürgerung geforderte achtjährige Inlandsaufenthalt erst im Jahr 2016 erfüllt.

Die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer sind (derzeit) nicht gegeben. Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre setzt voraus, dass ein Ausländer die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweist. Weiter kann die zu fordernde Aufenthaltsdauer beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Mindestniveau B 1 übertreffen, auf sechs Jahre verkürzt werden. Diese Voraussetzungen erfüllt der Petent nicht. Die vom Petenten vorgetragenen persönlichen Gründe stellen für die Ermessensausübung keinen Grund dar, von der achtjährigen Aufenthaltsdauer abzuweichen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich zu gegebener Zeit (2014) erneut mit seiner Einbürgerungsbehörde in Verbindung zu setzen und mit ihr alle bis dahin für seine Person in Frage kommenden Aspekte zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu erörtern.

Der Petent erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.10.2012.

#### **16-P-2012-00293-00**

Münster

##### Versorgung der Beamten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bisher kein Gesetz beschlossen, das eine interne Teilung der Anrechte aus der Beamtenversorgung vorsieht. Im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform wird hierüber zu entscheiden sein.

Es gibt einen Unterschied zum Alterssicherungssystem der Abgeordneten. Wenn ein Abgeordneter des Landtags später Abgeordneter des Bundestags wird, hat er zwei Versorgungsansprüche. Die Versorgungsanwartschaft gegenüber dem Versorgungswerk für die Landtagsabgeordneten des Landes Nordrhein-Westfalen wird nicht auf die Versorgungsanwartschaft als Bundestagsabgeordneter übertragen.

Hinsichtlich der Forderung von Frau H., ihr Anwartschaftskonto beim Bund als Zielversorgung zuzulassen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht im Kompetenzbereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, sondern der Bund hierfür zuständig ist.

#### **16-P-2012-00296-00**

Weiterstadt

##### Straßenverkehr

In den beiden angesprochenen Straßenabschnitten sind die Gefahrzeichen „Kinder“ (Zeichen 136) sowie eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Zeichen 274-53) vorhanden. Die Fahrbahnen sind durch Baumscheiben eingeengt. Die Unfallsituation ist unauffällig, Unfälle mit Personenschaden haben sich nicht ereignet.

In acht- bzw. neuntägigen Geschwindigkeitsmessungen wurde in der Sternstraße eine überwiegend gefahrene Geschwindigkeit von 31,7 km/h und in der Beverger Straße von 40,2 km/h festgestellt. Das Geschwindigkeitsniveau in der Sternstraße ist mit der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung somit verträglich, während in der Beverger Straße ein leicht erhöhtes Geschwindigkeitsniveau festgestellt wurde. Die Polizeiwache Rheine hat zugesichert, dass sie im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten dort geschwindigkeitsüberwachende Maßnahmen einleiten wird.

Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung sind nicht angezeigt. Erfahrungsgemäß müssen bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung nach kurzer Zeit wieder entfernt werden, weil sie von den Anwohnern als besonders lärmintensiv empfunden werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00299-00**

Duisburg

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Rat der Stadt Duisburg hat im Jahr 2009 im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Teil des Konjunkturpaketes II) nach Vorberatung in allen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen ein Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2010 beschlossen. Das Programm sah u. a. als eine Maßnahme den Umbau eines Rasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz und die Erweiterung einer Trainingsbeleuchtungsanlage auf der Sportanlage Paul-Esch-Straße vor. Die Einzelmaßnahme konnte jedoch nicht umgesetzt werden, weil der ursprünglich vorgesehene Umbau eines Spielfeldes in einen Kunstrasenplatz für den DFV 08 daran gescheitert ist, dass der Verein die Beschlusslage zum Ausbau des Kunstrasenspielfeldes nicht mittragen wollte. Er selbst hat mit der Sportanlage Grunewaldstraße eine Variante in die Diskussion gebracht, die dann aus zeitlichen und finanziellen Aspekten nicht mehr umsetzbar war. Der Vorstand des DFV 08 wurde ausführlich über die Gründe der nicht zu Stande gekommenen Realisierung des Kunstrasenspielfeldes informiert.

Den Vorwurf des Petenten, dass es sich bei der nachträglichen Planungsänderung um eine "abgekartete Geschichte" handele, weist die Stadt ausdrücklich zurück.

Auch im Rahmen der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes liegt es in der Eigenverantwortung der Kommunen, welche Maßnahmen sie mit den ihnen pauschal zugewiesenen Fördermitteln umsetzen. Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Duisburg sieht diese auch in absehbarer Zeit keine Möglichkeit gesehen, die Finanzierung eines Kunstrasenspielfeldes für den DFV 08 in einem genehmigungsfähigen Haushaltsplan darzustellen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Vorgehen der Stadt Duisburg nicht zu beanstanden ist.

#### **16-P-2012-00300-00**

Hennef

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau L., das geplante neue Rundfunkbeitragsmodell zu stoppen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt. Auch eine Nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.10.2012.

#### **16-P-2012-00302-00**

Bornheim

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn L., das für 2013 geplante neue „Rundfunkbeitrags-Modell“ zu stoppen und eine z. B. auf Steuern basierende Lösung für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu finden, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die vorgeschlagene Finanzierung der Rundfunkanstalten aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt.

Zur weiteren Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2012.

#### **16-P-2012-00308-00**

München

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die psychiatrische Versorgung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich fachgerecht und rechtskonform durchgeführt wird.

Dies gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten und die unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Datenerhebung und -verwendung.

Darüber hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass in Nordrhein-Westfalen Behandelnde aus dem Bereich der Psychiatrie auf rechtswidrige Weise mit der Pharmaindustrie kooperieren.

#### **16-P-2012-00309-01**

Gera

Dienstaufsichtsbeschwerden

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 02.10.2012 zu ändern.

#### **16-P-2012-00310-00**

Mönchengladbach

Schulen

Ein neues Zeugnis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann aufgrund der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern nicht ausgestellt werden. Der Petitionsausschuss sieht daher

keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.09.2012.

**16-P-2012-00311-00**

Lünen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau T. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch nicht möglich, ihr zu einer Befreiung von den Rundfunkgebühren zu verhelfen.

Zur weiteren Information, insbesondere über die mögliche Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bzw. Beitragspflicht in besonderen Härtefällen, erhält Frau T. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.10.2012.

**16-P-2012-00318-00**

Solingen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00322-00**

Bönen

Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft. Die Bezirksregierung Arnsberg geht auf Grund der ihr vorliegenden Zahlen und Erkenntnisse von einer Rechtmäßigkeit des Beschlusses nach den schulgesetzlichen Vorschriften aus und wird diesen nach Vorlage durch die Stadt genehmigen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten weiter tätig zu werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.09.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2012-00325-00**

Marl

Ausländerrecht

Die Petenten sind in Italien als Asylberechtigte anerkannt und haben dort im März 2001 Reiseausweise für Flüchtlinge erhalten. Im April 2007 beantragten sie bei der Ausländerbehörde Marl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 09.12.2008 lehnte die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte die Rückführung nach Italien an. Hiergegen erhoben die Petenten Klage. Im Juni 2009 lehnte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Eilantrag ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht (OVG) mit Beschluss vom 24.08.2009 zurück. Mit Urteil vom 16.02.2011 wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG mit Beschluss vom 13.06.2012 ab. Die Ordnungsverfügung vom 09.12.2008 erlangte damit Rechtskraft. Die Betroffenen sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Das italienische Konsulat in Dortmund hat bestätigt, dass eine Rückkehr der Petenten nach Italien als anerkannte Flüchtlinge möglich sei. Sobald die Ausreisedokumente des italienischen Konsulats in Dortmund vorliegen, wird den Petenten die Möglichkeit gegeben, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Rechtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2012-00328-01**

Bad Salzuflen

Verfassungsrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 23.10.2012 zu ändern oder dem Landtag einen Antrag nach Artikel 73 der Verfassung des Landes vorzuschlagen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-00332-00**

Emmerich

Handwerksrecht

Der Nachbar hat sich in einem mit dem Vertreter der Stadt geführten Gespräch dazu bereit erklärt, den in der gleichen Flucht wie die Dachgaube des Petenten liegenden Schornstein durch den Bezirksschornsteinfegermeister entsprechend verlängern zu lassen.

Die beanstandeten Rauchbelästigungen dürften damit zukünftig vermieden werden.

**16-P-2012-00335-00**

Willich

Strafvollzug

Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Krefeld hat die vorzeitige Entlassung des Herrn G. aus der Haft abgelehnt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Wegen der Unterbringung des Herrn G. nach der Entlassung aus der Haft kann ihm nur empfohlen werden, sich den Vorschlägen seines Betreuers anzuschließen. Dieser wird die notwendigen Maßnahmen mit der Justizvollzugsanstalt Willich I absprechen.

**16-P-2012-00338-00**

Meißenheim

Verfassungsrecht

Der Petent fordert ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Ein solches Verbot kann nicht durch das Land bewirkt werden. Vielmehr kann das Verbot einer Partei gemäß Art. 21 des Grundgesetzes nur durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen. Antragsberechtigt sind gemäß § 43 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nur der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung, da die NPD eine bundesweit agierende Partei ist.

Ein solcher Verbotsantrag gegen die NPD wurde bereits einmal im Frühjahr 2001 gestellt.

Dieses Verbotsverfahren ist seinerzeit ohne Sachentscheidung und insbesondere ohne Entscheidung der Frage der Verfassungswidrigkeit der NPD mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 eingestellt worden.

Die Frage, ob ein erneutes NPD-Verbotsverfahren eingeleitet werden soll, ist derzeit Beratungsgegenstand auf den Tagungen der Innenminister und Senatoren der Länder und des Bundesinnenministers. Um die Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens zu bewerten hat die Innenministerkonferenz am 22.03.2012 den Bundesminister des Innern gebeten, beim Bundesamt für Verfassungsschutz unter Beteiligung der Länder eine entsprechende Materialsammlung erstellen zu lassen. Eine Entscheidung der Innenministerkonferenz wird im Dezember 2012 erwartet.

**16-P-2012-00339-00**

Delbrück

Besoldung der BeamtenEinkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Besteuerung der Ausgleichszahlung im Rahmen des § 4a der Erschwerniszulagenverordnung dem geltenden Steuerrecht entspricht.

Eine dem Gedanken der Steuerfreiheit von Zulagen für Dienste zu ungünstigen Zeiten zu Grunde liegende tatsächliche Belastung liegt nicht vor. Mithin entsteht Herrn S. auch kein Nachteil, der über das Steuerrecht oder über die Erschwerniszulagenverordnung auszugleichen wäre. Aufgrund der individuellen Höhe der Steuersätze wäre dies auch praktisch nicht umsetzbar.

Zur näheren Erläuterung der steuerrechtlichen Besonderheiten erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.09.2012.

**16-P-2012-00344-00**

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die zur Ablehnung der Ausführung des Herrn P. zur Hochzeit seiner Tochter geführt haben, unterrichten lassen. Zudem hat er davon Kenntnis genommen, dass die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung

der Justizvollzugsanstalt bestätigt hat. Gerichtliche Entscheidungen darf der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00345-00**

Lichtenau  
Erschließung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Eine dem ersten Bauabschnitt der Erschließungsanlage „Meinolfusstraße - westlicher Bereich“ entsprechende Abschnittsbildung wäre rechtlich unzulässig gewesen. Der Hauptstraßenzug, einschließlich der zwei kurzen Stichwege, stellt eine einheitliche Erschließungsanlage dar, die erst mit dem Endausbau des zweiten und dritten Bauabschnitts im Jahr 2007/2008 flächenmäßig vollständig technisch fertig gestellt wurde. Die endgültige Beitragspflicht konnte frühestens mit der Widmung der Anlage am 17.09.2008 entstehen.

Bei einer getrennten Abrechnung dieses Hauptzugs und des weiteren Stichwegs hätte sich nach den Feststellungen der Stadt für die Anlieger des Hauptstraßenzugs ein doppelt so hoher Beitragssatz je Quadratmeter ergeben wie für die Anlieger des Stichwegs, obwohl diese auf die Mitbenutzung des Hauptstraßenzugs angewiesen sind. Die gemeinsame Abrechnung ist damit zu Gunsten der Grundstückseigentümer entlang des Hauptstraßenzugs und auch zu Gunsten des Petenten erfolgt (Beitragssatz von 9,98 €/qm statt 11,32 €/qm).

Herr Q. hat gegen den Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt Lichtenau keine Klage erhoben. Ein Grund zu Beanstandungen ist nicht gegeben.

#### **16-P-2012-00346-00**

Aachen  
Staatsangehörigkeitsrecht

Angaben zum leiblichen Vater des Petenten sind aus der Geburtsurkunde nicht ersichtlich. Es können daher auch keine Angaben zu einer möglicherweise bestehenden zweiten Staatsangehörigkeit gemacht werden.

Eine Mitwirkung an der Klärung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation des Petenten ist deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden nicht möglich.

Dem Petenten wird empfohlen, sich ggfs. erneut mit der griechischen Botschaft bzw. den zuständigen Behörden in Griechenland in Verbindung zu setzen und diese um Unterstützung in seiner Angelegenheit zu bitten.

#### **16-P-2012-00362-00**

Schermbek  
Vergaberecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Wunsch des Petenten, bei Kleinstaufträgen auf die Abgabe einer Tariftreuerklärung durch die Bieter zu verzichten, wird bereits nach derzeitig geltender Gesetzeslage entsprochen. Die Abgabe der Verpflichtungserklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz ist erst ab einem Auftragswert von 20.000 Euro erforderlich.

Der Petent erhält zur näheren Erläuterung der Richtlinien zum Tariftreue- und Vergabegesetz einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 10.09.2012.

#### **16-P-2012-00368-00**

Kottweiler  
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00369-00**

Titisee-Neustadt  
Rundfunk und Fernsehen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition von Herrn V. mit der Anregung an die Landesparlamente weitergeleitet, die abschließende Aufzählung der Befreiungsmöglichkeiten in § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags zu überdenken.

Nach Unterrichtung über den Sachverhalt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen. Zur weiteren Information erhält Herr V. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.10.2012.

**16-P-2012-00371-00**

Düsseldorf  
Bauordnung

Die Spielgeräte auf dem Spielplatz wurden durch den TÜV abgenommen und entsprechen der DIN EN 1176. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die fraglichen Steinquader nicht verkehrssicher im Sinne der Bauordnung sind.

**16-P-2012-00391-00**

Wipperfürth  
Meldewesen

Da Herr F. zum Zeitpunkt der Landtagswahl am 13.05.2012 nicht mit Hauptwohnung in Wipperfürth gemeldet war, war er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und konnte an der Wahl nicht teilnehmen.

Dem Petenten wird empfohlen, seine alleinige Wohnung bzw. seine Hauptwohnung an einen bauordnungsrechtlich nicht zu beanstandenden Ort zu verlagern. Hierzu wäre der tatsächliche Bezug einer anderen bzw. weiteren Wohnung außerhalb des Campingplatzes notwendig.

Herr F. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.10.2012.

**16-P-2012-00397-00**

Kerpen  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin wurde am 24.01.2012 sozialmedizinisch/chirurgisch untersucht. Dabei wurde der frühere Grad der Behinderung auf 70 erhöht und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen G) festgestellt. Die dokumentierten Funktionsbeeinträchtigungen ergeben nicht, dass sie sich, nachdem sie ihr Kraftfahrzeug verlassen hat, nur noch mit fremder Hilfe oder nur unter großer Anstrengung fortbewegen kann.

Die Petentin erfüllt weder die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Parkerleichterungen für außergewöhnlich Gehbehinderte (aG) noch für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen außerhalb der „aG“-Regelung.

**16-P-2012-00407-00**

Marientheide  
Bodenordnung  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent beklagt sich darüber, dass das Flurbereinigungsverfahren seit 1974 läuft und ein Abschluss nicht in Sicht ist. Er zeigt daher eine Dienstaufsichts- und Untätigkeitsbeschwerde gegen die Flurbereinigungsbehörde an. Er begehrt ein dienstaufsichtliches Tätigwerden zur Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung und der Bearbeitung seines Anliegens.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV -; Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK -) eingeholt. Danach sind die Vorwürfe des Petenten in Bezug auf die Verfahrensdauer berechtigt. Dennoch kann nach der Stellungnahme der Landesregierung vom 28.09.2012 ein Fehlverhalten, das dienstaufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen müsste, nicht festgestellt werden. Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKULVN; MIK), dafür Sorge zu tragen, dass das Flurbereinigungsverfahren nunmehr zügig und ohne weitere Verzögerungen zum Abschluss gebracht wird.

**16-P-2012-00411-00**

Herscheid  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. unterrichtet und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Die Bewilligung einer Beurlaubung ohne Bezüge steht im Ermessen des Dienstherrn. Was im Einzelnen als dienstlicher Belang Bedeutung erlangen kann, ist gesetzlich nicht näher definiert. Es kommt nicht darauf an, dass der Dienstherr eine Vielzahl von dienstlichen Gründen für die Ablehnung eines Beurlaubungsantrags ohne Dienstbezüge vorbringen kann. Schon ein Grund allein kann für sich schwerwiegend genug für eine Ablehnung der Freistellung wegen dienstlicher Belange sein. Entscheidend sind die organisatorischen bzw. personalwirtschaftlichen Verhältnisse und Besonderheiten der einzelnen Dienststelle im Zeitpunkt der Entscheidung über den entsprechenden Antrag auf Teilzeit oder Beurlaubung.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der schwierigen Personalsituation im Finanzamt Lüdenscheid eine positive Bescheidung des Antrags von Herrn P. nicht möglich ist.

Soweit Herr P. sich in seiner Arbeitsbelastung vor allem gegenüber seinen Teamkolleginnen und -kollegen ungerecht und über Gebühr belastet fühlt, bestehen dafür objektiv keine Anhaltspunkte.

Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Vorsteher des Finanzamts Lüdenscheid Herrn P. eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit zur Vermeidung einer Überbelastung angeboten hat. In diesem Falle wäre auch die aus Sicht von Herrn P. behauptete Ungleichbehandlung mit anderen Teilzeitbeschäftigten nicht mehr gegeben.

**16-P-2012-00415-00**

Haltern  
Wohngeld  
Grundsicherung

Die Berechnung des Wohngeldes für die Petentin ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

Ab 01.03.2013 ist für Frau N. aufgrund des Wegfalls der Todesfallvergünstigung zum einen der Miethöchstbetrag für einen Ein-Personen-Haushalt (330,-- €) sowie die Wohngeldtabelle für ein Haushaltsmitglied anzuwenden. Die Wohngeldtabelle für ein Haushaltsmitglied sieht bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 893,30 € und einer dann zu berücksichtigenden Miete von 330,-- € keine Wohngeldzahlung mehr vor.

Die Regelung der Todesfallvergünstigung wurde vom Bundesgesetzgeber getroffen, damit eine Familie nach dem Tod eines Haushaltsangehörigen nicht gezwungen ist, sich sofort um eine neue kleinere Wohnung zu bemühen.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

Nach Wegfall des Wohngeldanspruchs im März 2013 kann Frau N. bei der Stadt einen Antrag auf Gewährung von Grundsicherung stellen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können gegebenenfalls auch Umzugskosten und eine Kautions übernommen werden.

**16-P-2012-00416-00**

Essen  
Einkommensteuer  
Strafvollzug  
Untersuchungshaft

Der Petent wendet sich dagegen, dass Aufwendungen, die ihm im Rahmen seiner ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit als Betreuer in der JVA Essen entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen ist nach den einkommensteuerlichen Vorschriften nicht möglich. Beim Einkommensteuergesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, dessen Änderung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen nicht erfolgen kann.

Herr B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.08.2012.

Herr B. beanstandet außerdem, dass er von der Justizvollzugsanstalt Essen für seine ehrenamtliche Arbeit keine finanzielle Entschädigung, z. B. durch Fahrtkostenerstattung, erhalte.

Bei der Erstattung dieser Auslagen handelt es sich um eine sogenannte freiwillige Ausgabe des Landes. Angesichts der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß der Landesverfassung, in deren Rahmen ein strenger Maßstab an die Leistung von Ausgaben anzulegen ist, sind die Justizvollzugsanstalten erst im August 2012 ermächtigt worden, auch die Auslagen der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bis zu einer Höhe von insgesamt 11/12 des Haushaltsansatzes 2011 zu erstatten.

Nach Erteilung der Ausgabenermächtigung wurde die Erstattung der Auslagen von Herrn B. in Höhe von 460,00 € veranlasst.

#### **16-P-2012-00417-00**

Köln

##### Ausländerrecht

Das Asylverfahren des Petenten wurde bestandskräftig abgeschlossen. Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann er weder aus dem Assoziationsrecht noch aus den Bestimmungen des Familiennachzugs des Aufenthaltsgesetzes ableiten. Ansprüche aus der Bleiberechtsregelung hat er aufgrund fehlender zeitlicher Voraussetzungen nicht erworben.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Die Ordnungsverfügung vom 15.06.2010, mit der ihm die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet versagt wurden, ist durch Klagerücknahme vom 30.11.2011 bestandskräftig. Der Petent ist zur Ausreise verpflichtet, hat sich jedoch der geplanten Rückführung am 16.10.2012 - wie bereits 2005 - durch Untertauchen entzogen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00418-01**

Gelsenkirchen

##### Gewerbeaufsicht; Gewerbeamt

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 verwiesen.

#### **16-P-2012-00424-00**

Ascheberg

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.10.2012.

#### **16-P-2012-00425-00**

Krefeld

##### Ausländerrecht

Der Petent ist seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen und am 02.09.2012 aus dem Bundesgebiet ausgeweis. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2012-00428-00**

Geldern

##### Lehrerbildung

Eine übergangsweise Ausnahmeregelung für die Anerkennung der Studienabschlüsse „Diplom-Handelslehrer/in“ des Studiengangs Wirtschaftspädagogik der Universität Duisburg-Essen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Berufskollegs ist nicht möglich.

Frau G. hat die Möglichkeit, eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs durch ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben. Ihr wird empfohlen, die diesbezüglichen Informations- und Beratungsangebote der Mercator School of Management und der Geschäftsstelle Essen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen wahrzunehmen.

Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.10.2012 übersandt.



**16-P-2012-00431-00**

Krefeld  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S., die Rundfunkgebühren bzw. den künftigen Rundfunkbeitrag abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt. Auch eine nutzungsabhängige Finanzierung würde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit stehen.

Zur weiteren Information, insbesondere zu dem Vorschlag, die Kontrolle einem demokratisch gewählten Bürgerrundfunkrat zu übertragen, erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.10.2012.

**16-P-2012-00433-00**

Bielefeld  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Frau Dr. S.-W. und der Universität Bielefeld offenkundig zerrüttet ist, so dass ein vorbehaltloser Umgang miteinander kaum möglich erscheint.

Das von der Hochschule mit Schreiben vom 22.04.2012 bekundete Desinteresse an einer Zusammenarbeit mit der Petentin scheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, darf aber nicht dazu führen, dass auch künftige Bewerbungen der Petentin nicht ordnungsgemäß geprüft werden.

Unter den gegebenen Umständen empfiehlt der Ausschuss Frau Dr. S.-W., vor weiteren Bewerbungen um eine Anstellung an der Universität Bielefeld zu überdenken, ob ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis dort überhaupt noch entstehen kann.

Um den Schutz von Opfern sexualisierter Gewalt an der Universität Bielefeld zu verbessern, hat der Petitionsausschuss der Hochschule bereits empfohlen, ihre Richtlinie

gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt aus dem Jahr 2001 zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**16-P-2012-00442-00**

Duisburg  
Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Frau Dr. S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.09.2012.

Im Hinblick auf den ursprünglichen Antrag werden die Petition sowie eine Kopie der Stellungnahme der Bundesregierung (Bundesministerium der Finanzen) übersandt.

**16-P-2012-00443-00**

Karlsruhe  
Rundfunk und Fernsehen  
Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition von Herrn G. ist den Landesvolksvertretungen zugeleitet worden, soweit darauf hinzuwirken ist, Leistungsberechtigten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen, mit der Bewilligung der Ausbildungsförderung für die Prüfung der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ zu erteilen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien), wird die Erstellung einer automatischen Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung in Nordrhein-Westfalen bereits seit der Jahreswende 2008/2009 umgesetzt. Dem Anliegen von Herrn G ist damit entsprochen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 22.10.2012.

**16-P-2012-00444-00**

Dortmund  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petenten wenden sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagen, dass sie danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen müssen, obwohl sie nur ein Radio besitzen. Sie möchten weiterhin einen geringeren Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, ihrem Anliegen zu entsprechen. Ab 2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information, insbesondere darüber, wie sie rechtlich gegen den Rundfunkbeitrag vorgehen können, erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.10.2012.

**16-P-2012-00445-00**

Senden  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Beschwerde von Frau P. festgestellt, dass diese nicht berechtigt ist.

Ihre Nachbarin, Frau N., hat ihre dienstliche Position beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht genutzt, um gegen Frau P. tätig zu werden. Ein Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Der Ausschuss hat ebenfalls festgestellt, dass es um Nachbarschaftsstreitigkeiten geht. Hierbei handelt es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten, für die der Ausschuss nicht zuständig ist. Insofern besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00447-00**

Aachen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Bezirksbürgermeisterin ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in

allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt und verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln. Ein Weisungsrecht gegenüber der Bezirksbürgermeisterin besteht somit weder für die Stadt Aachen noch die Bezirksregierung Köln.

Der Vorwurf des Petenten, die Bezirksbürgermeisterin der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf habe während der Sitzung der Bezirksvertretung am 26.06.2012 eine bewusste Falschaussage getätigt, hat sich nicht bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Frage, Antwort und hierauf folgender Kritik um ein Missverständnis handelt. Eine Vermischung der Sachverhalte "Bauvorhaben Moll" und "Bebauungsplan 860" erscheint wahrscheinlich.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ein kommunalaufsichtliches Einschreiten zu empfehlen. Allerdings besteht die Möglichkeit der Klarstellung des Missverständnisses anlässlich der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung.

Die Stadt Aachen wurde gebeten, das Missverständnis in der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung aufzuklären. Der Petent ist über diese Absicht der Stadt rechtzeitig vor der Bezirksvertretungssitzung zu informieren.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 28.02.2013 mitzuteilen, ob das Missverständnis ausgeräumt wurde.

**16-P-2012-00448-00**

Menden  
Öffentlicher Dienst

Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, ein generelles Verbot des Ganzkörperschleiers im öffentlichen Dienst in Betracht zu ziehen. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist es schon jetzt möglich, auf Einzelfälle angemessen zu reagieren.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion zu dieser Thematik ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem eine Beamtin das Tragerecht einer Burka bei ihrem Dienstvorgetzten eingefordert hätte.

Dementsprechend wird in der Sache kein aktueller Handlungsbedarf gesehen.

**16-P-2012-00455-00**

Rheine

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau M. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass es keine Hinweise auf rechtswidriges Verhalten oder fachliche Mängel gibt.

Die Forderungen nach einer Neubegutachtung des Ehemanns von Frau M. und nach einer Änderung des Inhalts diverser Akten sind nicht begründet.

**16-P-2012-00458-00**

Dortmund

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Es haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten ergeben.

**16-P-2012-00462-00**

Ratingen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden einzelnen Bitten und Beschwerden unterrichten lassen. Die von den Justizvollzugsanstalten getroffenen Entscheidungen sind nachvollziehbar und sachlich begründet. Ein Ermessensmissbrauch ist nicht erkennbar.

Zur näheren Begründung erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.10.2012.

**16-P-2012-00473-00**

Krefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zur Zurückweisung der von dem Petenten angebrachten Beschwerden in den Verfahren 35 Js 52/10 und 9 Js 441/10 der Staatsanwaltschaft Krefeld durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf bzw. das Justizministerium geführt haben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00482-01**

Siegburg

Krankenversicherung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn P. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn P. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 15.10.2012 bleiben.

**16-P-2012-00489-00**

Pirna

Versorgung der Beamten

Die Verfahrensweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung entspricht den rechtmäßigen Vorgaben des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und verletzt Frau S. nicht in ihren Rechten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau S. unter Berufung auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 23.04.2012, nach dem auch die Polizeivollzugsbeamten Anspruch gemäß § 48 BeamtVG haben sollen, die gemäß § 115 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der dort vorgesehenen

Altersgrenze (60. Lebensjahr) auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, einen Rechtsbehelf eingelegt hat. Das Verfahren wurde bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung ruhend gestellt. Insofern bleibt der Ausgang abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund kann der Ausschuss auch keinen Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren nehmen

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

#### **16-P-2012-00495-00**

Mönchengladbach  
Wohnungswesen

Nach § 40 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) kann die Kommune dem Eigentümer einer Mietwohnung Instandsetzungsmaßnahmen aufgeben. Dies setzt voraus, dass am Wohnraum Arbeiten unterblieben sind, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung des für den Gebrauch zu Wohnzwecken geeigneten Zustandes notwendig gewesen wären. Der Gebrauch zu Wohnzwecken ist insbesondere dann erheblich beeinträchtigt, wenn Wände keinen ausreichenden Schutz gegen Feuchtigkeit bieten.

Ein Versäumnis des Vermieters im Sinne des WFNG NRW ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich, so dass die gesetzliche Grundlage für ein Eingreifen der Wohnungsaufsicht nicht gegeben ist.

Sollte nach weiteren Messungen im Winterhalbjahr ein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt werden und der Vermieter seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nachkommen, kann ein Eingreifen im Rahmen der Wohnungsaufsicht angezeigt sein.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für, Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über das Ergebnis der Wintermessung bis zum 20.01.2013 zu berichten.

#### **16-P-2012-00500-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den ihrer Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, insbesondere den baulichen Zustand der Justizvollzugsanstalt Bochum und den Stand der geplanten Baumaßnahmen unterrichtet.

Soweit Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern angesprochen sind, ist eine Einflussnahme oder Prüfung durch den Petitionsausschuss wegen der durch Art. 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahme der Dienstaufsicht zu empfehlen. Die Eingabe wird aber der Vollzugskommission des Landtags als Material überwiesen.

#### **16-P-2012-00501-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Herr K. konnte nicht in die Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt werden, weil diese Anstalt nicht am Einweisungsverfahren teilnimmt. Herr K. ist in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen verlegt worden, die sich in zumutbarer Entfernung zu seiner Wunschanstalt befindet.

Da Herr K. dort Gelegenheit hat, Besuche zu empfangen und zudem berufsnah eingesetzt wird, besteht kein Anlass, die getroffene Entscheidung zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00509-00**

Köln  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Landtag hat am 24.06.2009 mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden grundlegende Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Eine grundlegende Änderung dieses Gesetzes ist die Erweiterung des Wahlrechts zu den Integrationsgremien. Neben Ausländern besitzen auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Annahme, dass

eine Wahlberechtigung zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die fortgeschrittene Integration nicht mehr erforderlich sei.

Im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs mit dem Landesintegrationsrat NRW, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und den kommunalen Spitzenverbänden sollen auch Anregungen und Änderungswünsche aus den kommunalen Vertretungen, von Bürgern und anderen kommunalpolitisch Interessierten in die Überlegungen zur Evaluierung des § 27 GO NRW mit einbezogen werden. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ist daran interessiert zu erfahren, ob und wie die gesetzlichen Änderungen in den einzelnen Kommunen umgesetzt wurden und welche Erfahrungen sie mit den neuen Gremien gemacht haben.

Gesetzliche Änderungen, die zur Weiterentwicklung und Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Ausländern in der Kommunalpolitik führen, könnten dann mit Beginn der nächsten Wahlperiode umgesetzt werden, da die Integrationsgremien nach den allgemeinen Prinzipien einer demokratischen Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt werden.

#### **16-P-2012-00519-00**

Wuppertal  
Ausländerrecht

Herr C. hat erklärt, er habe die fehlenden Prüfungen, um sein Studium abschließen zu können, erfolgreich absolviert.

Die Ausländerbehörde wird über das weitere Verfahren entscheiden.

#### **16-P-2012-00521-00**

Siegen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung der vom Sozialgericht Dortmund in dem Verfahren S 15 R 260/10 getroffenen verfahrensleitenden Maßnahmen, zu denen u. a. die Einholung von Sachverständigengutachten und die Terminierung zählen, ist dem Petitionsausschuss wegen der den

Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt.

#### **16-P-2012-00524-00**

Dortmund  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt fest, dass kein Anlass besteht, die Handlungsweise der Stadt Dortmund zu beanstanden.

Der Gehweg auf der Hohen Straße in Dortmund wird in dreiwöchigem Rhythmus von den zuständigen Verkehrskontrolleuren des Tiefbauamts begangen und kontrolliert. Im Rahmen der letzten Überprüfung vor dem Schadensfall waren keine Schäden am Gehweg im Bereich der Unfallstelle festgestellt worden. Somit ist die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht umfassend nachgekommen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm ist eine Gemeinde nicht verpflichtet, ohne besondere Auffälligkeiten Gehwegkontrollen im Abstand von weniger als vier Wochen durchzuführen.

Darüber hinaus könnte eine Haftung der Stadt auch wegen eines Eigenverschuldens des Petenten ausgeschlossen sein. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt kann ausscheiden, wenn das Vorhandensein auch größerer Unebenheiten bei flüchtigem Hinsehen auffällt. Im vorliegenden Fall ist die Schädigung des Gehwegs bei Beachtung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt deutlich sichtbar gewesen.

Die Stadt hat dem Petenten die Sach- und Rechtslage mit Schreiben vom 27.06.2012 eingehend erläutert und den geltend gemachten Schadenersatzanspruch als unbegründet zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde ihm angeboten, die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Hiervon hat er keinen Gebrauch gemacht. Sofern der Petent weiterhin Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Dortmund geltend machen möchte, wird ihm anheimgestellt, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

**16-P-2012-00526-00**

Hemer

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den beruflichen Werdegang von Herrn R. im Schuldienst unterrichtet.

Eine unbefristete Beschäftigung ist auf Grund der endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahmeregelung für eine weitere befristete Beschäftigung als Vertretungslehrkraft ist jedoch nach Prüfung des Einzelfalles durch die Bezirksregierung Arnberg möglich. Ebenso ist der Erwerb einer anderen Lehramtsbefähigung mit erfolgreichem Absolvieren eines Studiums und Vorbereitungsdienstes möglich.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.09.2012.

**16-P-2012-00533-00**

Neuss

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Würdigung des gesamten Sachverhalts festgestellt, dass die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung nicht zu beanstanden sind. Aufgrund einer einheitlichen Rechtsanwendung kann der Bitte von Herrn F., die Forderung zu mindern oder zu erlassen, nicht gefolgt werden.

Gemäß § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Gewährung der Anwärterbezüge für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Um Anwärtern, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, durch die Besoldung keinen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil gegenüber anderen Studierenden zu verschaffen, gehört hierzu, dass die Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von der Beamtin bzw. dem Beamten zu vertretenden Grund endet. Bei Nichterfüllung der Auflagen sind die Anwärterbezüge, die den Betrag von 383,47 EUR/pro Monat übersteigen, zurückzuzahlen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz kann unter

bestimmten Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind, auf die Rückforderung von Anwärterbezügen verzichtet werden. Nach der Rechtsprechung ist darüber hinaus eine vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes von der Beamtin bzw. dem Beamten nicht zu vertreten, wenn sie bzw. er aus gesundheitlichen Gründen für die eingeschlagene Laufbahn nicht geeignet ist.

Der Personalakte ist zu entnehmen, dass Herr F., nachdem er um Entlassung aus dem Dienstverhältnis gebeten und dabei auch auf gesundheitliche Belastungen hingewiesen hatte, am 29.04.2011 informiert wurde, dass Krankheitsgründe im Rahmen der Rückforderung von Anwärterbezügen nur dann in die Entscheidung einbezogen werden können, wenn die Voraussetzungen für eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliegen. Die für eine entsprechende Feststellung unumgängliche amtsärztliche Untersuchung wurde von ihm jedoch nicht herbeigeführt. Ein nachträglicher Nachweis über die Entlassung aus gesundheitlichen Gründen (durch erforderliche amtsärztliche Untersuchung) ist nicht möglich.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das LBV die Beitreibung der Forderung aus Billigkeitsgründen zunächst bis zur Beendigung der neu begonnenen Ausbildung (31.12.2014) befristet ausgesetzt hat. Zu Beginn des Jahres 2015 wird über ein weiteres Aussetzen oder eine Rückzahlung nach Prüfung der dann vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse neu entschieden.

**16-P-2012-00534-00**

Höxter

Ausländerrecht

Der Petent reiste im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er lebte in Groß Gerau/Hessen. Die Verlängerung der erteilten Aufenthaltserlaubnis wurde von der zuständigen Ausländerbehörde rechtskräftig abgelehnt, da die eheliche Lebensgemeinschaft vorzeitig beendet wurde.

Ein Antrag an den Petitionsausschuss des Landes Hessen blieb erfolglos. Ebenso wurde sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Er hat nach ausführlicher Beratung einen Antrag auf unterstützte Heimreise gestellt und

ist am 10.08.2012 freiwillig in sein Heimatland zurückgekehrt.

**16-P-2012-00536-00**

Nottuln

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren sind Frau B. und ihr Sohn vollziehbar ausreisepflichtig. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis wurde bestandskräftig abgelehnt. Die Klage wurde mangels Erfolgsaussicht zurückgenommen. Der Lebensunterhalt ist nicht überwiegend eigenständig gesichert. Der Sohn hat seine Schulpflicht nicht erfüllt und ist mehrfach straffällig geworden.

Die im Hinblick auf die Erkrankungen von Frau B. vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern liegen allein in der Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an die hierzu getroffenen Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Die Petenten haben sich der Abschiebung durch Untertauchen entzogen. Sollten sie festgenommen werden, haben sie mit ihrer Rückführung zu rechnen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00537-00**

Nottuln

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren ist Herr B. vollziehbar ausreisepflichtig. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung konnte keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da aufgrund der zahlreichen Straftaten, der selbst verschuldeten Passlosigkeit und des Bezug von Sozialleistungen Ausschlussgründe erfüllt waren. Die Ausländerbehörde geht weiter zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nicht erfüllt sind.

Die im Hinblick auf die Erkrankungen vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern liegen allein in der Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörde ist an die hierzu getroffenen Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Die Härtefallkommission sah sich weder im Oktober 2007 noch im Juni 2009 in der Lage, eine Empfehlung oder ein Ersuchen für den Petenten abzugeben.

Herr B. hat sich der Abschiebung durch Untertauchen entzogen. Sollte er festgenommen werden, hat er mit seiner Rückführung zu rechnen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00544-00**

Linz

Besoldung der Beamten

Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die vom Petenten monierte steuerrechtliche Übergangsregelung entgegen seiner Darstellung weder auf das Geschlecht des Kindes noch auf den Beginn des Studiums abstellt, sondern allein auf das Geburtsdatum des Kindes.

Eine Einstellung der Zahlung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag parallel zur Entscheidung über den Kindergeldanspruch ist daher nicht zu beanstanden.

Weitere Ausführungen zum kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag und des Beihilfeanspruchs sind der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.10.2012 zu entnehmen, von der der Petent eine auszugsweise Kopie erhält.

**16-P-2012-00545-00**

Menden

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines

Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen werden alle Mitglieder in den Gremien der Stadt Menden jährlich aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen. Nach den Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes hat der Petent auch als von der Kirche entsandter Vertreter und ständiges Mitglied im Schulausschuss seinen Auskunftspflichten nachzukommen.

Um der Forderung des § 17 des Korruptionsgesetzes, die Angaben in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen, nachzukommen, wird eine amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Dabei wird auch auf die Einsichtnahme der Fragebögen im Rathaus hingewiesen. Eine Veröffentlichung der vollständigen Daten aus den Fragebögen, wie das in anderen Städten durchaus üblich ist, erfolgt in Menden nicht. Lediglich die Angaben des Bürgermeisters werden auf der Homepage der Stadt Menden jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat bisher lediglich ein Bürger von seinem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch gemacht.

Es besteht kein Anlass, die Handlungsweise des Bürgermeisters der Stadt Menden zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00548-00**

Nettetal

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die vorgeschlagene Einhausung von Autobahnbrücken sowie die Ausstattung mit Solaranlagen und Notrufanlagen wurden bereits im Rahmen einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesanstalt für das Straßenwesen im Jahr 2009 umfassend geprüft.

Die Realisierung ist zwar grundsätzlich technisch machbar, die Einrichtung und der Betrieb solcher Anlagen unterliegen wegen des sehr hohen Kostenaufwandes engen Grenzen. Die Umsetzung wurde im Einzelfall nur bei konkret festgestellten örtlichen Schwerpunkten und bei reinen

Fußgängerbrücken als angemessen bewertet. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Videokameras.

In Nordrhein-Westfalen sind solche örtlichen Schwerpunkte nicht vorhanden.

#### **16-P-2012-00551-00**

Porta Westfalica

Besoldung der Beamten

Die Petition ist aus Sicht des Petitionsausschusses verständlich und im Ergebnis begründet.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Erreichbarkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sich seit der Einrichtung des „Service Center Telefon“ insgesamt verbessert hat. Das Anrufaufkommen im Landesamt ist jedoch allgemein sehr hoch und unterliegt Schwankungen. Die telefonische Erreichbarkeit bedarf weiterer Optimierung.

Um dem hohen Anrufaufkommen entgegenzuwirken, informiert das Landesamt im Internet ([www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)) bzw. Intranet (<http://lv.lbv.nrw.de>) verstärkt über aktuelle Entwicklungen bzw. Störungen bei der Bearbeitung der Steuer-, Kindergeld-, Tarif-, Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten seiner Kundinnen und Kunden. Darüber hinaus wurden die Ressorts gebeten, diese Informationen auf den eigenen Intranetseiten zu veröffentlichen.

Alle Beteiligten - Landesamt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes sowie mit unterstützenden Maßnahmen das Finanzministerium - müssen weitere Veränderungen grundsätzlicher Art herbeiführen, die mittel- und langfristig zu Verbesserungen der telefonischen Erreichbarkeit führen.

Das Landesamt entschuldigt sich für die Nichtbeantwortung der beiden E-Mails von Herrn D. Aus welchen Gründen keine Antwort erfolgt ist, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen von Herrn D. inzwischen mit dem Landesamt geklärt werden konnte.



**16-P-2012-00552-00**

Münster  
Jugendhilfe

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Münster nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat die Familie der Enkelin von Frau R. intensiv beraten und betreut sowie versucht, Leonie an eine Wohngruppe zu binden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, Frau R. darüber hinaus nähere personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss hat allerdings zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt inzwischen mit Frau R. ein persönliches Gespräch geführt hat, in dem ihr die Zusammenhänge und angebotenen Hilfen des Jugendamts dargestellt wurden.

**16-P-2012-00554-00**

Anröchte  
Erschließung

Gemeinden brauchen vereinnahmte Vorausleistungen nicht zu verzinsen, auch dann nicht, wenn sich die endgültige Herstellung der Anlage, für deren Ausbau die Vorausleistungspflicht entstanden ist - aus welchen Gründen immer - verzögert.

Der Erschließungsbeitragsbescheid der Gemeinde ist bereits bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde Maßnahmen im Sinne des Anliegens von Herrn G. zu empfehlen.

**16-P-2012-00564-00**

Bremen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die mit der Petition beanstandeten Arrestbeschlüsse sind zwischenzeitlich

aufgehoben und die arrestierten Vermögenswerte freigegeben worden. Dem Anliegen ist damit insoweit entsprochen.

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Aachen, des Landgerichts Aachen und des Oberlandesgerichts Köln ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Artikel 97 des Grundgesetzes) entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Aachen in den dem Ermittlungskomplex zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren gibt zu Beanstandungen keinen Anlass.

**16-P-2012-00577-00**

Brüggen  
Luftverkehr

Der Petent vertritt die Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit des Abschleppvorgangs davon abhängig ist, ob es sich bei dem Areal der Airport-City um einen öffentlichen Verkehrsraum handelt oder nicht. Unstrittig ist, dass es sich bei dem gesamten Gelände um Privatgelände handelt. Unabhängig von der Frage, ob ein öffentlicher Verkehrsraum vorliegt, kann der Eigentümer des Geländes Regeln aufstellen, wie z.B. die Geltung der Straßenverkehrsordnung oder Regelungen zum Abstellen/Parken von Fahrzeugen. Der Flughafen Düsseldorf hat an allen Zufahrten solche Beschilderungen angebracht, auf denen auch eindeutige Aussagen zu den Parkflächen zu finden sind. Insbesondere gibt es Hinweise, dass Fahrzeuge, die auf nicht zum Parken freigegebenen Flächen stehen, kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Ein rechtswidriges Verhalten des Flughafens Düsseldorf sowie der beteiligten Unternehmen ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr K. gegenteiliger Ansicht ist, und den Rechtsweg beschreiten wird.

**16-P-2012-00614-00**

Büren  
Ausländerrecht

Der Petent ist am 20.06.2012 wegen des Verdachts auf illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet festgenommen worden. Er befindet sich in Abschiebehaft. Der aus der Abschiebehaft heraus gestellte Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gegen die Entscheidung sind eine Klage sowie ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht anhängig. Die mit der Petition vorgetragene Gründe sind Gegenstand der laufenden asylrechtlichen Verfahren. An die Entscheidungen des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gem. §§ 4, 42 AsylVfG gebunden.

Da keine weiteren Gesichtspunkte vorgetragen wurden, die geeignet wären, der Ausländerbehörde die Erteilung einer Duldung oder gar einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen, sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00622-00**

Bocholt  
Schulen

Das primäre Ziel der Petentin, am Abendgymnasium die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, ist aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht zu realisieren.

Nach Darlegung und ausführlicher Erörterung der zu Gebote stehenden Alternativen hat sich die Petentin nunmehr entschlossen, ein Fachhochschulstudium anzustreben und dafür zunächst durch Ableistung des gelenkten Praktikums nunmehr die volle Fachhochschulreife zu erwerben. Die Bezirksregierung Münster wird sie dabei unterstützen, möglichst zeitnah einen für sie attraktiven Praktikumsplatz zu finden.

Die Bezirksregierung hat in Aussicht gestellt, im Hinblick auf die Praktikumsdauer von einem Jahr wohlwollend zu prüfen, ob diese im Wege des Ermessens gegebenenfalls verkürzt werden kann, um einen Studienbeginn zum Wintersemester 2013/14 zu ermöglichen.

**16-P-2012-00639-00**

Aachen  
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Aachen wird Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, wenn ein Imam das Freitagsgebet in der Justizvollzugsanstalt durchführen möchte.

Die Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, einen Imam zu finden, waren bisher erfolglos.

In einem Nachtrag zur Petition teilt Herr Y. mit, dass der von ihm genannte Imam die Freitagsgebete nicht in der Justizvollzugsanstalt durchführen kann, aber gleichwohl bereit sei, entsprechende Gebete in seiner Moschee in Aachen durchzuführen.

Zu diesem Zweck müssten zahlreiche Gefangene ausgeführt werden. Hierzu steht der Justizvollzugsanstalt das entsprechende Personal nicht zur Verfügung. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausführung zum Freitagsgebet wird nicht gesehen. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, dem Anliegen des Herrn Y. zum Erfolg zu verhelfen.

**16-P-2012-00644-00**

Herten  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau C.-L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da von Frau C.-L. trotz schriftlicher Anforderung weder eine Vollmacht ihrer Mutter noch eine gerichtliche Betreuungsurkunde vorgelegt wurde, können ihr aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte zum Ergebnis der Überprüfung erteilt werden.

**16-P-2012-00756-00**

Werl  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen und von der während der Übergangszeit bis zum 31.05.2013 geltenden Regelung Kenntnis genommen.

Ferner hat er sich über die geltenden Regelungen für die Aushändigung von Gegenständen in der Justizvollzugsanstalt Werl unterrichten lassen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die endgültigen Entscheidungen des Anstaltsleiters über den Antrag auf Aushändigung von Gegenständen nicht zu beanstanden sind und die Übergabe eines Wäschepakets bisher an der fehlenden Bereitschaft des Herrn N., sich zur Kammer vorführen zu lassen, scheiterte.

Der Petitionsausschuss sieht auch im Übrigen keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

**16-P-2012-00781-00**

Bielefeld  
Strafvollzug

Herr B. hat am 04.08.2012 massiv gegen die Regeln der Methadonvergabe verstoßen. Die Rückkehr in die Hofkolonne war trotz der negativen Drogenproben im Juni und Juli 2012 damit ausgeschlossen. Herrn B. konnte inzwischen ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen werden.

Die von der Justizvollzugsanstalt getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00831-00**

Siegen  
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00852-00**

Wuppertal  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die neuen Fahrzeuge der S 28 sind wieder mit Toiletten ausgestattet. Darüber hinaus wird der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr auch für künftige Ausschreibungen im S-Bahn-Netz wieder sanitäre Einrichtungen vorsehen und vorgeben.

Bei Regionalbahnen sowie Regional-expresszügen war und ist dies stets der Fall.

**16-P-2012-00859-00**

Petershagen  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Eheleute Z. und F. beschwerten sich über die Entscheidung der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK), die von ihrer Schwiegertochter aufgrund der Heirat die Zahlung von Beiträgen in Höhe von 7.832,00 € fordert, obwohl diese sozialversicherungspflichtig als Psychologin arbeitet.

Frau F. und Herr Z. haben gegen die Bescheide der LAK Widersprüche durch Bevollmächtigte einlegen lassen. Vor dem Hintergrund anhängiger gerichtlicher Verfahren in gleich gelagerten Fällen wurden die Widersprüche teilweise ruhend gestellt. Der Ausgang der Klageverfahren bzw. der Widerspruchsverfahren bleibt insoweit abzuwarten.

Im Erörterungstermin wurde die Zahlungsfrist 15.10.2012 festgelegt.

Der Petitionsausschuss bittet die LAK vor dem Hintergrund des Ergebnisses des Erörterungstermins um Prüfung, ob eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 224,00 € eingeräumt werden kann.

Im Termin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Beiträge bzw. die Vereinbarung einer ratenweisen Zahlung nicht automatisch zur Anerkennung der Beitragspflicht führt. Es besteht zur Vermeidung von Unklarheiten die Möglichkeit, einen entsprechenden Hinweis in eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung aufzunehmen.

Ferner wurde im Termin klargestellt, dass Sondertilgungen jederzeit möglich sind.

Soweit sich die Petition gegen die „Doppelversicherung“ bzw. gegen die zum 01.08.2010 erfolgte Gesetzesänderung (3-Monatsfrist) wendet, wird diese zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-00955-00**

Bedburg-Hau  
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-00975-00**

Wuppertal  
Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01039-00**

Köln  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01055-00**

Kalletal  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01058-00**

Remscheid  
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01074-01**

Dortmund  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 02.10.2012 zu ändern.

**16-P-2012-01133-01**

Meckenheim  
Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des

Petitionsausschusses vom 04.09.2012 und 23.10.2012 verwiesen.

Der Petent hat nach Zugang zukünftiger Grundbesitzabgabenbescheide die Möglichkeit, fristgerecht gegen diese Bescheide vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Petenten ist dadurch gewahrt.

**16-P-2012-01180-00**

Minden  
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01185-00**

Recklinghausen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich bereits aufgrund der Petition Nr. 14-P-2005-01237-00 und weiterer Eingaben eingehend mit dem Sachverhalt befasst. Das Ergebnis seiner Beratungen wurde Herrn H. mitgeteilt. Herrn H. wurden Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums und der dazugehörigen Berichte zur Kenntnis übersandt. Damit war das Petitionsverfahren abgeschlossen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Der Umstand, dass sich nun Herr Dr. M. für Herrn H. verwendet, führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

**16-P-2012-01191-00**

Aachen  
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01207-00**

Leverkusen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr S. erklärt hat, dass

weder eine gültige Landesverfassung noch eine Verfassung für Deutschland existieren.

Der Petitionsausschuss sieht für weitere Maßnahmen keinen Anlass.

Soweit Herr S. die Verwendung des Begriffs „Rechtspflege“ bemängelt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich lediglich um einen Deskriptor handelt. Die Deskriptoren werden ausschließlich unter internen Zuordnungsgesichtspunkten vergeben.

**16-P-2012-01293-00**

Dortmund  
Arbeitsförderung

Das Vorbringen des Herrn K. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

**16-P-2012-01305-00**

Bochum  
Beförderung von Personen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 02.10.2012 zu ändern.

**16-P-2012-01321-00**

Bielefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

**16-P-2012-01323-00**

Haltern am See  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01325-00**

Lohmar  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01326-00**

Ladbergen  
Ordnungswidrigkeiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01372-00**

Köln  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01378-00**

Grevenbroich  
Gesundheitsfürsorge

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau A. gewährt worden. Darüber hinausgehende Rechte können nicht gewährt werden, insbesondere besteht kein Recht auf Erteilung weiterer Auskünfte. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Frau A. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 04.09.2012 bleiben.

**16-P-2012-01381-00**

Krefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01462-00**

Minden  
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. Den Petenten kann deshalb nur empfohlen werden, sich mit ihrem Anliegen unmittelbar an die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, zu wenden.

**16-P-2012-01464-00**

Recklinghausen  
Zivilrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01466-00**

Dahlem  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01503-00**

Herdecke  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01506-00**

Bad Münstereifel  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis genommen und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01507-00**

Herne  
Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verwiesen.

**16-P-2012-01508-00**

Aachen  
Personenstandswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.11.2011 verwiesen.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

**16-P-2012-01512-00**

Löhne  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01517-00**

Nürnberg  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition gemäß § 91 Absatz 4, Buchstabe c der Geschäftsordnung ab, da Herr O. seine Petition gleichzeitig mehreren Stellen vorgelegt hat.

**16-P-2012-01518-00**

Aachen  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01524-00**

Oberhausen  
Rechtspflege

Frau L. wird gebeten, die Antwort der Generalstaatsanwaltschaft auf den Antrag vom 13.07.2012 und die weitere Eingabe vom 26.10.2012 abzuwarten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen und verweist auf seine Beschlüsse zu den Petitionen Nr. 15-P-2011-02310-00, -01 und -02.

**16-P-2012-01533-00**

Arnsberg  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 22.02.2011 und vom 12.04.2011 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, werden künftig weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-01534-00**

Burbach  
Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 verwiesen.

**16-P-2012-01538-00**

Bottrop  
Zivilrecht

Für Mietrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz

gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**16-P-2012-01539-00**

Beaverton, Oregon  
Rechtspflege

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2012-00886-00 verbunden.

**16-P-2012-01557-00**

Büren  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Nach seiner Auffassung erscheint es vor dem Hintergrund der über viele Jahre gewachsenen Bindungen der Petentin an Deutschland einerseits und dem Fehlen solcher Bindungen in Serbien andererseits geboten, der Petentin eine letzte Chance zu gewähren, sich für einen dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik zu qualifizieren. Er empfiehlt der Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises insoweit, die Petentin, welche ihr bisheriges Leben fast vollständig in der Bundesrepublik verbracht hat, zunächst noch im Bundesgebiet zu dulden. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuss zu prüfen, ob eine auf mehrere Monate ausgesprochene Duldung in Betracht kommt, um in diesem Zeitraum zu überprüfen, ob die Petentin das in Aussicht stehende Praktikum antritt und sich dabei bewährt. Der Petentin muss klar sein, dass sie nunmehr ihren Willen zu einer vollständigen, auch wirtschaftlichen Integration unter Beweis stellen muss. In diesem Zusammenhang werden von ihr Rechtstreue und rückhaltlose Kooperation mit den Behörden erwartet.

**16-P-2012-01563-00**

Witten  
Berufsbildung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01564-00**

Wiehl  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01565-00**

Hennef  
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**16-P-2012-01582-00**

Vlotho  
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.07.2008 bleiben.

**16-P-2012-01594-00**

Siegburg  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des

Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

Weitere Schreiben dieser Art werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2012-01599-00**

Bielefeld  
Rechtspflege

Die Petentin hat die Petition für erledigt erklärt.

**16-P-2012-01608-00**

Münster  
Verfassungsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01609-00**

Neukirchen-Vluyn  
Wasser und Abwasser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 28.02.2012 zu ändern.

**16-P-2012-01611-00**

Büren  
Abschiebehaft

Der Petent bittet darum, nicht gemäß der Dublin II-Verordnung von der Bundespolizei in einen EU-Mitgliedstaat überstellt zu werden. Für die Entscheidung über eine Rücküberstellung in das EU-Land, in dem der Petent seinen ersten Asylantrag gestellt hat, ist ausschließlich der Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zuständig.

Da die Petition nicht auf die Überprüfung eines Verwaltungshandelns einer nordrhein-westfälischen Behörde gerichtet ist, wurde sie zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.



**16-P-2012-01650-00**

Grevenbroich  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

**16-P-2012-01651-00**

Frankfurt/Oder  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01671-00**

Münster  
Rechtsberatung

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2012-01677-00**

Büren  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen, da zur Begründung des Begehrens lediglich Gründe vorgetragen werden, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu bewerten sind.

**16-P-2012-01680-00**

Emmerich  
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern,